



---

## Begleitbericht

zum Entwurf des Gesetzes über die digitalen Dienste (GDD)

---

1.	Kontext.....	3
1.1.	Ambition des Staatsrates in Sachen Digitalisierung .....	3
1.2.	Strategie «Digitale Dienste der Walliser Behörden».....	3
1.3.	Regierungsprogramm .....	4
1.4.	Digitale Verwaltung Schweiz.....	4
2.	Wesentliche Grundzüge der vorgeschlagenen Vorschriften .....	5
2.1.	Reglementarischer Ansatz und Erlassform .....	5
2.2.	Rechtliche Aspekte .....	6
2.3.	Auswirkung auf andere Gesetzesgrundlagen.....	8
3.	Kommentare zu den einzelnen Artikeln .....	9
3.1.	Artikel 1 Zweck.....	9
3.2.	Artikel 2 Ziele .....	9
3.3.	Artikel 3 Geltungsbereich.....	10
3.4.	Artikel 4 Begriffe.....	11
3.5.	Artikel 5 Grundsätze .....	11
3.6.	Artikel 6 Basisdienste.....	14
3.7.	Artikel 7 Digitale Leistungen .....	16
3.8.	Artikel 8 Gemeinsame digitale Leistungen .....	18
3.9.	Artikel 9 Open Source Software.....	18
3.10.	Artikel 10 Staatsrat.....	20
3.11.	Artikel 11 Strategischer Leitungsausschuss .....	22
3.12.	Artikel 12 Für die digitale Verwaltung zuständige Stelle.....	23
3.13.	Artikel 13 Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der anderen Kantone .....	24
3.14.	Artikel 14 Cybersicherheit, Cyberangriffe und Cyberrisiken .....	25
3.15.	Artikel 15 Bearbeitung von personenbezogenen Daten .....	26
3.16.	Artikel 16 Öffentliche Behördendaten (Open Government Data) .....	28
3.17.	Artikel 17 Verantwortlichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten.....	30
3.18.	Artikel 18 Übrige Verantwortlichkeiten .....	30
3.19.	Artikel 19 Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung .....	31
3.20.	Artikel 20 Innovation und Forschung .....	32
3.21.	Artikel 21 Finanzierung der Basisdienste .....	32

3.22.	Artikel 22 Finanzierung der digitalen Leistungen.....	32
3.23.	Artikel 23 Finanzhilfen.....	33
3.24.	Artikel 24 Grundsätze .....	33
3.25.	Artikel 25 Ausführungsbestimmungen .....	34
3.26.	Artikel 26 Referendum und Inkrafttreten .....	34
4.	Auswirkungen.....	35
4.1.	Auswirkungen Finanzen.....	35
4.2.	Auswirkungen Personal und Organisation.....	36
4.3.	Auswirkungen Behörden .....	37
4.4.	Auswirkungen Wirtschaft und Unternehmen .....	38
4.5.	Auswirkungen Bevölkerung .....	38

# 1. Kontext

## 1.1. Ambition des Staatsrates in Sachen Digitalisierung

Der öffentlichen Verwaltung wird oft vorgeworfen, bürokratisch, schwerfällig und ineffizient zu sein. Angesichts dieser Kritik werden die Regierungen auf verschiedenen Ebenen aktiv und treiben die Gesetzesänderungen voran, die für die Digitalisierung der Verwaltung nötig sind. Unter Digitalisierung versteht man den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, um einerseits die öffentlichen Dienste zu verbessern und andererseits die demokratischen Prozesse sowie die Prozesse zur Unterstützung der öffentlichen Politik zu stärken. Digitalisierung impliziert im Wesentlichen, dass Dienstleistungen auf dem elektronischen Weg erledigt und bereitgestellt werden und dadurch das traditionelle Papierformat ersetzen. Gleichzeitig ist darunter aber auch der elektronische Austausch unter den Behörden oder zwischen den Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern gemeint.

2018 hat der Staatsrat über seine diesbezüglichen Ambitionen informiert. Konkret äusserte er das Ziel, die digitale Verwaltung durch Anreize für die Bevölkerung selektiv auszubauen, die elektronische Integration zwischen Behörden zu fördern und den Kanton Wallis als Hüter der Daten seiner Bürgerinnen und Bürger zu etablieren.

Mit dem Ziel, die Ambition des Staatsrates umzusetzen, wurde im Mai 2021 die Dienststelle für die digitale Verwaltung geschaffen. Ihr erster Auftrag war es, eine Strategie zur Digitalisierung der öffentlichen Dienste auszuarbeiten. Das vorliegende Gesetz über die digitalen Dienste (GDD) schafft nun die gesetzliche Grundlage, die für die Digitalisierung der von den Walliser Behörden erbrachten öffentlichen Dienste nötig ist.

## 1.2. Strategie «Digitale Dienste der Walliser Behörden»

Am 27. April 2022 hat der Staatsrat seine Strategie in Sachen Digitale Dienste der Walliser Behörden<sup>1</sup> angenommen. In der Strategie wird der Anspruch formuliert, den digitalen Weg zum Hauptkanal für die Interaktion zwischen den Behörden untereinander sowie zwischen den Behörden und der Bevölkerung resp. den Unternehmen zu machen. Fünf Ziele stecken den Rahmen für die Strategie des Staatsrates ab:

- 1) Aufbau der für die Entwicklung der digitalen Leistungen nötigen Basisdienste;
- 2) Verankerung und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen durch die Entwicklung gemeinsamer digitaler Leistungen;
- 3) Schaffung der Governance, der Organisation und der Finanzierungsstrukturen für die digitale Transformation des öffentlichen Dienstes;
- 4) Verwaltung und Inwertsetzung digitaler Daten während ihres gesamten Lebenszyklus, und
- 5) Förderung von digitalen Angeboten bei den Behörden und der Bevölkerung.

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www.vs.ch/digitale-strategie>

### 1.3. Regierungsprogramm<sup>2</sup>

Im Regierungsprogramm 2021-2024 wurde das Ziel verankert, die Zugänglichkeit der Leistungen der Verwaltung für die Bevölkerung, die öffentlichen Gemeinwesen und die Unternehmen durch die flächendeckende Einführung von E-Government zu vereinfachen und zu verbessern.

Im Vordergrund stehen dabei die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse sowie die Einführung von E-Government und natürlich die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus gegen Cyberangriffe; dies mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit der Behörden zu optimieren, aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft zu steigern, die durch die Lockerung gewisser Verwaltungszwänge im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung gestärkt wird. Diesem Ziel kommen die Strategie Digitale Dienste der Walliser Behörden und der hier behandelte Gesetzesentwurf, der die Umsetzung der Strategie ermöglicht, nun nach.

### 1.4. Digitale Verwaltung Schweiz

Im zweiten Halbjahr von 2021 haben der Bund und die Kantone die Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS)<sup>3</sup> ins Leben gerufen. Die neue Organisation entstand aus der Fusion von E-Government Schweiz und der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) und übernimmt deren operative Aufgaben.

Die DVS ist für die Steuerung der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltungen über die drei Staatsebenen zuständig. Dazu muss sie nachhaltig eine intensivere Zusammenarbeit sowohl vertikal und horizontal als auch auf allen Staatsebenen fördern.

Die Aufgabenerfüllung folgt einem vierjährigen Strategiezyklus mit einer rollenden Umsetzungsplanung. Auch die Entwicklung der DVS erfolgt schrittweise, wobei die involvierten Parteien die erzielten Fortschritte fortlaufend bewerten werden.

Die erste Etappe, die bis Ende 2023 dauert, konzentriert sich auf den Aufbau einer politischen Plattform mit Standardentwicklung<sup>4</sup>. Allerdings wird die Plattform über keine Kompetenzen für abschliessende Entscheidungen verfügen, sondern ein erweitertes Auftrags- und Vorschlagsrecht. Die Strategie und Programme, die aus den beiden fusionierten Organisationen hervorgegangen sind, werden fortgesetzt und durch eine Agenda<sup>5</sup> mit Projekten von nationaler Bedeutung ergänzt, die es ebenfalls umzusetzen gilt.

Die weiteren Schritte bestehen darin, eine politische Plattform mit verbindlicher Standardsetzung einzurichten und zudem eine Behörde mit Entscheidungskompetenzen zu schaffen, was mit grösster Wahrscheinlichkeit einer Verfassungsänderung bedarf. Bis spätestens 2026 werden die involvierten Parteien die Entscheidungsgrundlagen für eine mögliche Umwandlung des DVS in eine politische Plattform mit verbindlicher Standardentwicklung erhalten.

---

<sup>2</sup> vgl. <https://www.vs.ch/regierungsprogramm>

<sup>3</sup> Der Bundesrat hat am 24. September 2021 die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz angenommen, die anschliessend am 17. Dezember 2021 von der Konferenz der Kantonsregierungen genehmigt wurde (BBI 2021 3030). Die Rahmenvereinbarung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

<sup>4</sup> vgl. <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/digitalisierung/e-government-schweiz.html>

<sup>5</sup> vgl. <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/65640.pdf>

## 2. Wesentliche Grundzüge der vorgeschlagenen Vorschriften

### 2.1. Reglementarischer Ansatz und Erlassform

#### 2.1.1. Rahmengesetz statt detailliertes Gesetz

Das GDD legt den organisatorischen und rechtlichen Rahmen für die Digitalisierung der öffentlichen Walliser Dienste fest. Die Umsetzung überlässt das Gesetz den Behörden, die namentlich die Leistungen festlegen und als prioritär einstufen sollen, die sie in digitaler Form entwickeln möchten. Dieses Vorgehen lässt sich wie folgt begründen:

- Wenn für jeden Basisdienst (einheitliches Portal für Behördendienste, Identifikations- oder Signaturdienste usw.) ein detailliertes Gesetz ausgearbeitet werden müsste, wäre der Grosse Rat während Jahren damit beschäftigt, worunter die Digitalisierung der Walliser Behörden leiden würde.
- Die Technologien entwickeln sich derart schnell, dass ein Gesetz rasch veraltet wäre und regelmässig revidiert werden müsste, falls die exakten Modalitäten für jeden digitalen Dienst in einem Gesetz verankert würden. Während die grundlegenden Entscheide und die Grundzüge der Regelung in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, soll der Staatsrat auf dem Verordnungsweg die Details festlegen können, die besondere technische Kenntnisse voraussetzen.
- Die Digitalisierung der öffentlichen Dienste dient nicht der Verwirklichung eines Selbstzwecks, sondern erlaubt es den Behörden, die ihnen zugewiesenen Aufgaben besser zu erfüllen.
- Aufgrund der zahlreichen Gesetzesentwürfe<sup>6</sup>, die auf Bundesebene in Ausarbeitung sind, muss das GDD genügend Gestaltungsfreiheit bieten, damit der Staatsrat flexibel auf technische und organisatorische Entwicklungen reagieren kann, was die Umsetzung dieser Gesetzesvorhaben auf kantonaler Ebene erleichtern wird.

#### 2.1.2. Erlassform

Gemäss dem Legalitätsprinzip (oder Vorbehalt des Gesetzes) muss sich die Verwaltungstätigkeit des Staates auf eine Rechtsgrundlage stützen. Das Legalitätsprinzip erfordert, dass wichtige rechtsetzende Bestimmungen eine formelle gesetzliche Grundlage erfordern, insbesondere was Bestimmungen zur Einschränkung von Grundrechten oder zu den Rechten und Pflichten von Personen angeht.

Das GDD erfüllt diese Bedingung, da im Gesetz selbst die Rahmenbedingungen und die Leitgrundsätze zum digitalen Wandel der Behörden festgelegt werden. Daneben

---

<sup>6</sup> Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81580.html>), Projekt Justitia 4.0, das das Schweizer Rechtssystem in den Bereichen Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht digitalisiert (vgl. <https://www.justitia40.ch/de/>), Entwurf des Bundesgesetzes über die Digitalisierung im Notariat (BBI 2022 144) oder auch der neue Gesetzesentwurf (vgl. <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-86465.html>) als Antwort auf die Volksabstimmung vom 7. März 2021 über das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz; BBI 2019 6227).

wird auch die gesetzgeberische Delegation des Staatsrates verankert, wodurch dieser die Befugnis erhält, das Gesetz auf dem Reglements- oder Verordnungsweg zu ergänzen.

## 2.2. Rechtliche Aspekte

### 2.2.1. Bundesebene

Gemäss Verfassung hat der Bund keine Befugnis, den Kantonen technische oder organisatorische Anweisungen zur Schaffung einer einheitlichen digitalen Verwaltung zu erteilen, die landesweit in allen Verwaltungsbereichen nach denselben Regeln und mit denselben Instrumenten funktioniert. Eine solche Befugnis lässt sich auch nicht aus seinen anderen sektoriellen Befugnissen ableiten.

Hingegen kann der Bund dort (technische und organisatorische) Vorgaben machen, wo er Rechtsetzungskompetenzen<sup>7</sup> hat, die nicht auf Grundsätze beschränkt sind. Dies ist der Fall im Zivil- und im Strafrecht, die sich durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auszeichnen (siehe Rechtsgutachten des Bundesamts für Justiz zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen<sup>8</sup>).

In diesen Kontext fallen verschiedene Bundesgesetze, darunter jene, die die Verwendung der elektronischen Signatur<sup>9</sup> oder die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers<sup>10</sup> regeln. Wie bereits erwähnt, sind auf nationaler Ebene gleich mehrere Gesetze in Ausarbeitung, darunter das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)<sup>11</sup>, der neue Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID)<sup>12</sup>, der Entwurf des Bundesgesetzes über die Digitalisierung im Notariat<sup>13</sup> oder der Aufbau der Plattform Justitia 4.0<sup>14</sup>.

Andere allgemeine Gesetze, so wie das Datenschutzgesetz<sup>15</sup>, das Öffentlichkeitsgesetz<sup>16</sup> oder das Behindertengleichstellungsgesetz<sup>17</sup> können einen

---

<sup>7</sup> Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sieht vor, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts Sache des Bundes ist. Art. 123 Abs. 1 BV sieht das Gleiche für das Strafrecht und das Strafprozessrecht vor.

<sup>8</sup> Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Rechtsgrundlagen für die IKT-Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen vom 22. Dezember 2011, in JAAC 1/2012 vom 1. Mai 2012 (liegt nur auf Deutsch vor)

<sup>9</sup> Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03)

<sup>10</sup> Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1)

<sup>11</sup> vgl. Botschaft:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87454.html>

<sup>12</sup> vgl. <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-89515.html>

<sup>13</sup> BBI 2022 144

<sup>14</sup> vgl. <https://www.justitia40.ch/de/> ;

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-89485.html>

<sup>15</sup> Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) Das DSG wurde umfassend revidiert und die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 ein neues Bundesgesetz über den Datenschutz (BBI 2020 7397) angenommen, das möglicherweise in der zweiten Jahreshälfte 2022 oder Anfang 2023 in Kraft treten wird.

<sup>16</sup> Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3)

<sup>17</sup> Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

Rahmen für die Art und Weise schaffen, wie die Digitalisierung durchgeführt werden soll. Ergänzend führen wir an, dass der Bund die Verwendung von Normen und Standards im Bereich E-Government<sup>18</sup> als verbindlich erklärt hat. Diese Verbindlichkeit beschränkt sich allerdings auf die Bundesverwaltung, wodurch die Entwicklung des Datenaustauschs zwischen den institutionellen Ebenen eingeschränkt wird. Diese Situation könnten aktuell nur die Kantone auf freiwilliger Basis ändern.

Die Schweiz ist nicht das einzige Land, das sich Gedanken über die Digitalisierung seiner Verwaltung macht. Am 6. Oktober 2017 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone, zu der auch die Schweiz<sup>19</sup> gehört, die Erklärung von Tallinn zu E-Government<sup>20</sup> unterzeichnet: Zentrales Element der Erklärung, die als Leitfaden für den Aufbau einer digitalen Verwaltung dienen will, sind fünf Grundsätze. Wie die Normen und Standards ist aber auch diese Erklärung weder für den Bund noch für die Kantone von verbindlichem Charakter. Allerdings sind diese Grundsätze so grundlegend, dass eine gesetzliche Verankerung unerlässlich erscheint. Dies ist der Grund, weshalb im vorliegenden Gesetzesentwurf, ebenso wie im Berner Gesetz über die digitale Verwaltung, freiwillig die Grundsätze der Erklärung von Tallin übernommen und verankert werden, konkret also das digitale Primat, die Barrierefreiheit, die einmalige Datenerhebung, die Sicherheit, die Interoperabilität und die Offenlegung.

### **2.2.2. Kantonebene**

Zahlreiche Kantone haben die Thematik des digitalen Wandels ihrem Informatikdienst angegliedert. Dies widerspiegelt sich in ihren Gesetzesgrundlagen, die sich auf rein technische Aspekte einerseits und auf interne (verwaltungsinterne) Fragen andererseits beschränken.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, ihr Handeln auf die Empfängerinnen und Empfänger ihrer Leistungen zuzuschneiden, haben einige Kantone wie Genf<sup>21</sup>, Neuenburg<sup>22</sup> oder Freiburg<sup>23</sup> sich für eine Gesetzesgrundlage entschieden, die den Betrieb und die Nutzung eines kantonalen Online-Schalters im Fokus hat.

Einzig der Kanton Bern befasst sich mit der Thematik als Ganzes, indem er die Gemeinden in den Datenaustausch mit einbezieht und die Nutzung von staatlichen Online-Diensten für gewisse Kategorien von Personen oder Organisationen<sup>24</sup> für verbindlich erklärt. Der Kanton Bern rechtfertigt diese Verpflichtung mit der Begründung, der Wandel würde so beschleunigt. Allerdings sind die Kollateralschäden (Nicht-Teilnahme der Begünstigten, Vergrößerung der digitalen

---

<sup>18</sup> vgl. <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/ikt-vorgaben/standards.html>

<sup>19</sup> vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68342.html>

<sup>20</sup> Tallin Declaration on eGovernment at the ministerial meeting during Estonian Presidency of the Council of the EU on 6 October 2017

<sup>21</sup> Loi genevoise du 23 septembre 2016 sur l'administration en ligne (LAeL; RS/GE B 4 23)

<sup>22</sup> Loi neuchâteloise du 28 septembre 2004 sur le guichet sécurisé unique (LGSU; RS/NE 150.40).

<sup>23</sup> E-Government-Gesetz des Kantons Freiburg vom 18. Dezember 2020 (E-GovG; SR/FR 184.1)

<sup>24</sup> Siehe diesbezüglich das Berner Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) (vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftdetail.html?guid=e1b510a2af11452a8d3a48e3d6110549>)

Kluft) nicht zu unterschätzen. Der Walliser Gesetzesvorentwurf ist deshalb bewusst bescheidener gehalten und setzt auf Anreize.

### **2.3. Auswirkung auf andere Gesetzesgrundlagen**

Das GDD legt den organisatorischen und rechtlichen Rahmen fest, der die Digitalisierung der öffentlichen Walliser Dienste ermöglicht. Gleichzeitig wird es den einzelnen Behörden überlassen, festzulegen, welche Leistungen sie prioritär in digitaler Form entwickeln möchten. Vom GDD nicht tangiert ist das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)<sup>25</sup>, das besondere Bestimmungen zur handschriftlichen Unterzeichnung von Anträgen und Entscheiden sowie zur Eröffnung von Entscheiden, Beschwerdeentscheiden und Urteilen enthält. Um diese Regeln im Hinblick auf die elektronische Kommunikation im Bereich der Verwaltungsrechtspflege anzupassen, ist aktuell eine Revision des VVRG geplant. In diesem Zusammenhang werden die Entwicklungen des Projekts Justitia 4.0 und des zukünftigen Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)<sup>26</sup> mit grossem Interesse verfolgt.

---

<sup>25</sup> SR/VS 172.6

<sup>26</sup> vgl. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html>

### 3. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

#### 3.1. Artikel 1 Zweck

##### 3.1.1. Absatz 1

Abs. 1 greift die Grundlagen der Strategie des Staatsrates im Hinblick auf die digitalen Dienste der Walliser Behörden auf und legt die nötigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung, den Betrieb, die Nutzung und die Finanzierung dieser Dienste fest (Abs. 1). Die digitalen Dienste, die für die Umsetzung der Strategie des Staatsrats unerlässlich sind, werden wie folgt unterteilt:

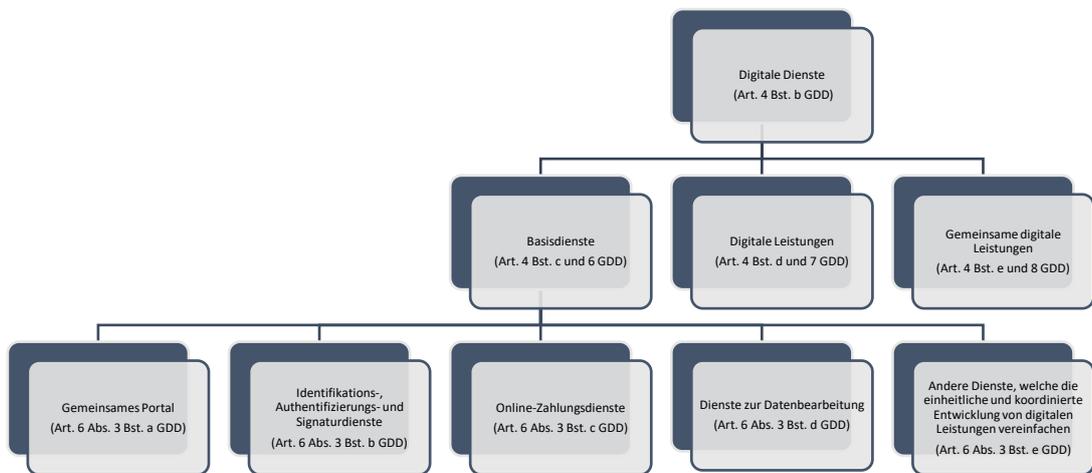


Abbildung 1 Digitale Dienste nach GDD

##### 3.1.2. Absatz 2

Absatz 2 präzisiert, was genau im GDD geregelt wird; also die Pflichten der Behörden und der Nutzerinnen und Nutzer (Bst. a), die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons selbst, mit anderen Kantonen und dem Bund (Bst. b), die Datenbearbeitung (Bst. c) sowie die Zurverfügungstellung von Quellcodes von Software (Open Source Software) und öffentlichen Behördendaten (Open Government Data) (Bst. d). Das GDD legt als Gesetz den allgemeinen Rahmen für die digitalen Dienste fest und ändert in keinerlei Hinsicht das GIDA ab, das als ergänzendes kantonales Recht Anwendung findet.

#### 3.2. Artikel 2 Ziele

Art. 2 greift die Ziele auf, die in der Strategie des Staatsrates «Digitale Dienste der Walliser Behörden» verankert sind. Der Ausbau der Digitalisierung der Verwaltung muss es den Behörden erlauben, die elektronischen Mittel wirkungsvoll zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzusetzen und öffentliche Dienste für die Bevölkerung, Wirtschaft und Forschung digital erbringen zu können, insbesondere was die elektronische Erledigung von Behördengängen anbelangt. Die Digitalisierung soll ausserdem den

Austausch der Behörden untereinander, aber auch den Austausch zwischen Behörden und Bevölkerung vereinfachen. Die digitalen Dienste sollen einen Mehrwert für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Verwaltung schaffen, namentlich indem sie nachhaltig den Verwaltungsaufwand senken. Langfristig soll die Digitalisierung die Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Wirtschaftsstandort fördern.

Durch die Digitalisierung der Verwaltung wird diese leistungsfähiger und von gewissen Zwängen wie Ortsgebundenheit oder Öffnungszeiten befreit sowie gleichzeitig die Bearbeitung gewisser Anträge vereinfacht und beschleunigt. Der digitale Wandel dient allerdings keinem Selbstzweck; so soll der bisherige Weg weiterhin neben dem digitalen Weg existieren.

### **3.3. Artikel 3 Geltungsbereich**

#### **3.3.1. Absatz 1**

Das GDD schreibt den Grundsatz des digitalen Primats («digital first») vor, um so konkret die Entwicklung, den Betrieb und die Nutzung von digitalen Diensten zu fördern. Dies impliziert, dass dieses Gesetzes sowohl für die Behörden (Art. 4 Abs. 1 Bst. a) als auch für die Nutzerinnen und Nutzer (Art. 4 Abs. 1 Bst. f) von digitalen Diensten gilt.

#### **3.3.2. Absatz 2**

Es entspricht dem Willen des Staatsrates, die Digitalisierung der öffentlichen Dienste auf alle Behörden des Kantons Wallis auszuweiten, wobei die Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden müssen. Dazu sieht Art. 3 Abs. 2 Bst. a GDD ausdrücklich vor, einen Teil der Definition des Begriffs «Behörden» aus Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 GIDA zu übernehmen. Dies hat den Vorteil, dass eine einheitliche Form zwischen den beiden Gesetzgebungen gewährleistet wird.

Nachdem aktuell eine Revision des GIDA am Laufen ist, müsste das vorliegende Gesetz offensichtlich angepasst werden, falls das GIDA vor dem GDD angenommen würde. Im Hinblick auf eine erfolgreiche Digitalisierung der Verwaltung und eine vernünftige Verwendung der finanziellen Ressourcen des Kantons hat der Staatsrat in einem ersten Schritt darauf verzichtet, das GDD auf sämtliche Behörden im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a GIDA anwendbar zu erklären.

Die Einheiten, die nicht unter die Definition des Begriffs Behörden nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a GDD fallen, unterstehen nicht dem GDD. Je nach Stand der Digitalisierung der Verwaltung macht es aber Sinn, gewisse dieser Einheiten zu einem Teil oder ganz dem GDD zu unterstellen. Der Staatsrat hätte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, den Geltungsbereich des GDD auf dem Verordnungsweg auf juristische Personen oder andere Organisationen auszuweiten, bei welchen ein Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung oder einen bestimmenden Einfluss innehat (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 GIDA), auf natürliche oder juristische Personen und Organisationen, welche mit der Ausführung von Aufgaben des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts betraut sind, dies im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 GIDA) sowie auf Behördenverbände (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 GIDA).

### 3.4. Artikel 4 Begriffe

Art. 4 definiert die wichtigsten im GDD verwendeten Begriffe und sorgt so für mehr Klarheit.

Unter «Behörden» (Bst. a) versteht man die legislativen, exekutiven und judikativen Gewalten des Kantons, der Einwohner- und Burgergemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Einrichtungen. Diese Definition entspricht teilweise jener in Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 des GIDA. Der Staatsrat hält es aber für unmöglich, zumindest in einem ersten Schritt alle Behörden gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a GIDA<sup>27</sup> einzuschliessen.

Die «digitalen Dienste» (Bst. b) umfassen neben den «Basisdiensten» auch die «digitalen Leistungen».

Die «Basisdienste» (Bst. c) werden unter Art. 6 näher definiert. Unter Basisdienste versteht man die elektronischen Dienste mit Querschnittscharakter, welche die gemeinsame Basis für die Online-Leistungen der Behörden bilden. Diese Definition greift die in der Agenda<sup>28</sup> der DVS enthaltene Begriffserklärung auf, die ebenfalls die Entwicklung solcher Dienste auf nationaler Ebene vorsieht. Dienste wie solche nach Art. 6 Abs. 3 bilden das technologische Herzstück der digitalen Verwaltung. Ohne diese Dienste würde die Umsetzung einer auf alle Walliser Behörden ausgeweiteten digitalen Verwaltung (in Ermangelung einer nationalen Lösung) zu einem extrem kostspieligen und komplizierten Unterfangen werden. Der Staatsrat legt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer sowie der technischen Möglichkeiten fest, welche Basisdienste den Behörden zur Verfügung gestellt werden müssen und welche grundlegenden Modalitäten diesbezüglich gelten. Es ist ebenfalls Aufgabe des Staatsrats zu bestimmen, welche Behörde oder Behörden für die Entwicklung eines vorgegebenen Basisdienstes zuständig ist resp. sind. Mit einer Palette an gemeinsamen und skalierbaren Basisdiensten schafft man die Grundlage für die Umsetzung der Strategie des Staatsrates. Ohne die Basisdienste können die Behörden keine digitalen Leistungen erbringen. Damit diese Dienste von allen Behörden genutzt werden können, muss der Konzipierung und dem Einsatz der Basisdienste besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Diese Infrastruktur muss offen genug bleiben, um die Integration neuer Basisdienste zu ermöglichen, die aus zukünftigen technologischen Fortschritten hervorgehen. Die «digitalen Leistungen» (Bst. d) sind Leistungen, die von den Behörden mithilfe der Basisdienste erbracht werden. Grösstenteils entsprechen diese Leistungen den Leistungen, die bisher in einer nicht digitalen Form erbracht wurden. Man spricht dann von «gemeinsamen digitalen Leistungen» (Bst. e), wenn eine Leistung von mehreren Behörden zusammen (Art. 8) erbracht wird.

«Nutzerinnen und Nutzer» (Bst. f) sind alle, die eine von den Behörden zur Verfügung gestellte digitale Leistung in Anspruch nehmen. Es kann sich hierbei um natürliche oder juristische Personen handeln.

### 3.5. Artikel 5 Grundsätze

Um eine kohärente Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung der Walliser Behörden zu gewährleisten, ist es notwendig, dazu einen Rahmen in Form von allgemeingültigen Grundsätzen vorzugeben. Die Strategie des Staatsrates zu den

---

<sup>27</sup> siehe Art. 3 Abs. 2 GDD

<sup>28</sup> vgl. [https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/umsetzungsplan/agenda-nationale-  
infrastrukturen-und-basisdienste](https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/umsetzungsplan/agenda-nationale-infrastrukturen-und-basisdienste)

digitalen Diensten der Walliser Behörden stützt sich im Wesentlichen auf die Grundsätze, welche die Mitglieder der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation in der Erklärung von Tallinn zu E-Government ratifiziert haben.

### **3.5.1. Absatz 1**

Die Grundsätze beziehen sich auf alle digitalen Dienste. In Art. 5 Abs.1 wird der Grundsatz des digitalen Primats verankert. Wann immer dies realistischerweise verlangt werden kann, müssen die Behörden auf digitalem Weg handeln. Dies umfasst beispielsweise die Informationen, die von den Behörden bereitgestellt werden, oder auch die Mitteilungen, die sie ihren Bürgerinnen und Bürgern zukommen lassen. Mit gewissen Ausnahmen (Art. 7 Abs. 2) müssen auch gewisse Kategorien von Nutzerinnen und Nutzern den digitalen Weg bevorzugen.

Der digitale Wandel kann nur gelingen, wenn die Digitalisierung auf breite Zustimmung stösst. Ziel ist es, dass die Behörden so weit wie möglich auf Papier verzichten.

Der Grundsatz des digitalen Vorrangs ist aber nicht absolut. Zum Ersten wird es bei gewissen Aufgaben aufgrund ihrer Natur überhaupt nie möglich sein, diese in digitaler Form zu erledigen. Dies ist beispielsweise beim Bau oder beim Unterhalt von Strassen<sup>29</sup> der Fall. Zum Zweiten könnte im Einzelfall die Digitalisierung gewisser Arbeitsabläufe, obwohl möglich, nicht gerechtfertigt sein, wenn diese dadurch unnötig verlangsamt oder verkompliziert würden.

Die Behörden verfügen folglich über einen gewissen Ermessensspielraum, um über das Ausmass der Digitalisierung ihrer Prozesse zu entscheiden. Allerdings können sie keine einfachen Gründe wie Bequemlichkeit, zusätzlichen Aufwand in Zusammenhang mit der Digitalisierung oder Unannehmlichkeiten für die Mitarbeitenden, ihre Arbeitsgewohnheiten zu ändern, geltend machen. Mit dem Ausbau der Basisdienste sollte es nach und nach auch immer weniger Fälle geben, in denen eine Digitalisierung nicht erwünscht ist.

Der Grundsatz des digitalen Primats verpflichtet beispielsweise die Behörden dazu, untereinander den Austausch eines Dokuments in digitaler Form anstatt in gedruckter Form zu akzeptieren. Weiter verpflichtet das digitale Primat die Behörden ebenso zum elektronischen Austausch und zur Erbringung einer Leistung in digitaler Form, sobald eine solche Möglichkeit eingerichtet wurde. Nutzerinnen und Nutzer, für die keine Ausnahme gilt, müssen die bestehenden digitalen Leistungen nutzen und akzeptieren, dass der Staat mit ihnen digital kommuniziert. Sie können nicht länger verlangen, dass sie Informationen oder Unterlagen von Behörden in einer Papierversion statt in digitaler Form erhalten.

Vom allgemeinen Grundsatz des digitalen Primats in Abs. 1 können die Spezialgesetze abweichen und andere Regeln festlegen. Dies ist noch der Fall bei Verfahrensgesetzen, die vorbehalten bleiben und besondere Bestimmungen zur handschriftlichen Unterzeichnung von Anträgen und Entscheiden sowie zur Eröffnung von Entscheiden, Beschwerdeentscheiden und Urteilen enthalten. Dies ist auch der Grund, warum eine Revision des VVRG<sup>30</sup> nötig sein wird.

---

<sup>29</sup> In diesem Zusammenhang ist die Digitalisierung gewisser Tätigkeiten durchaus möglich, so wie die Verwaltung des Fahrzeugparks.

<sup>30</sup> vgl. 2.3.

### **3.5.2. Absatz 2**

Abs. 2 verankert im Gesetz das Once-Only-Prinzip, den Grundsatz der einmaligen Datenerfassung. Dieser Grundsatz ist in der Erklärung von Tallinn zu finden und impliziert, dass Daten von Nutzerinnen und Nutzern nicht bei jedem Kontakt mit den Behörden neu eingegeben werden müssen, sondern von einer Stelle zu verwalten und allen Behörden zur Verfügung zu stellen sind, die die Daten benötigen. Diese Massnahme bildet die geeignete Grundlage für ein modernes Datenmanagement und sorgt für das reibungslose Funktionieren von digitalen Diensten der Behörden und die Erbringung von Behördenleistungen. Dieser Grundsatz benötigt hingegen eine gewisse Zeit, bis er überall umgesetzt sein wird. Aufgrund von Vorgaben zur Einhaltung von Standards oder der Kompatibilität von Systemen kann dieser Grundsatz nicht immer umgesetzt werden. Er kommt aber überall dort zum Tragen, wo es möglich ist.

Bei der einmaligen Erfassung muss darauf geachtet werden, dass Fehler vermieden und der Grundsatz der Richtigkeit erfüllt werden (Art. 17 Abs. 2 GIDA).

Dies impliziert im Gegenzug, dass die Daten unter den Behörden häufiger bekannt gegeben werden, wofür Art. 15 die Grundlage schafft. Dabei muss jedoch das GIDA – und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit – strikte eingehalten werden. Die einmalige Erfassung soll nicht als Vorwand dazu dienen, Daten miteinander zu verknüpfen, die nicht miteinander verknüpft werden dürfen oder müssen.

### **3.5.3. Absatz 3**

Die digitalen Leistungen müssen genutzt und in diesem Zusammenhang auch verstanden werden. Die Behörden gehen deshalb besonders auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ein, insbesondere derjenigen, die im Umgang mit digitalen Tools weniger vertraut sind (ältere Personen, Menschen mit geringen Kenntnissen in den Amtssprachen, Personen mit geringen Computerkenntnissen oder -ausrüstung). Soweit möglich, sollen digitale Leistungen für alle Menschen zugänglich sein.

Alle digitalen Leistungen der Behörden müssen so konzipiert sein, dass sie mit den üblichen technologischen Mitteln genutzt werden können und die Nutzerinnen und Nutzer keine spezielle Hard- oder Software erwerben müssen. Sie müssen von möglichst vielen Endgeräten (z. B. Smartphone, Computer, Tablet usw.) genutzt werden können und von den gängigen Betriebssystemen oder Webbrowsern unterstützt werden. Auf Leistungen, die für ein bestimmtes System entwickelt werden und nicht mit anderen Systemen kompatibel sind, sollte verzichtet werden.

Daneben müssen die Behörden den sprachlichen Besonderheiten des Kantons Rechnung tragen und vorsehen, dass ihre digitalen Leistungen zumindest auf Deutsch und Französisch verfügbar sind. Die Behörde berücksichtigt, in welchem Gebiet ihre digitale Leistung verfügbar sein wird. Dies schliesst nicht aus, dass digitale Leistungen in weiteren Sprachen angeboten werden, insbesondere, wenn sie sich an Personen aus dem Ausland richten (Tourismus usw.).

### **3.5.4. Absatz 4**

Die Absätze 4 und 5 beziehen sich nicht nur auf die digitalen Dienste, sondern auch auf die Digitalisierung der Behörden im Allgemeinen. So sollen durch die Digitalisierung die Produktivität, die Effizienz und die Arbeitsabläufe mit den Daten verbessert werden. Sinkt der Papier- und Druckerverbrauch, reduziert sich der

Abfallberg. Werden Leistungen online erbracht, fallen für die Nutzerinnen und Nutzer gewisse Fahrten weg, was sich beides positiv auf die Umwelt auswirkt. Im Gegenzug ist die Digitalisierung möglicherweise aber strom- und materialintensiv. So stehen die Behörden vor der Herausforderung, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, aber auch negative Auswirkungen auf die Umwelt möglichst zu verhindern. Um dies zu erreichen, müssen die Behörden sicherstellen, dass sie den Umweltaspekten des digitalen Wandels Rechnung tragen und diesen im Sinne der Nachhaltigkeit vorantreiben. Abs. 4 ist als Antwort auf das Postulat 2021.12.254 «Digitaler Fussabdruck – das Wallis als Vorreiter in Sachen nachhaltige und ethische Digitalisierung» zu verstehen, das den problematischen Energie- und Ressourcenverbrauch anspricht, der mit den neuen Technologien in Verbindung gebracht wird. Die Urheberinnen und Urheber des Postulats fordern konkrete Schritte für eine verantwortungsvolle und ethische Digitalisierung, will man die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 erreichen.

### **3.5.5. Absatz 5**

Die Digitalisierung der Behörden bringt auch grosse Veränderungen für deren Arbeitsweise mit sich. Der Betrieb, die Bearbeitung oder die Aufbewahrung von digitalen Daten stellen eine grosse Herausforderung in Sachen Informations- und Infrastruktursicherheit dar. Anlass zur Sorge bieten auch die jüngsten Cyberereignisse, die zu Datenlecks geführt haben. Abs. 5 greift diesen Punkt auf und erinnert daran, dass die Behörden die in Sachen Cybersicherheit geltenden Konzepte und Best Practices anwenden müssen. Um dem Grundsatz der Datensicherheit Folge zu leisten, müssen die Behörden insbesondere darauf achten, sämtliche organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf den Schutz der Daten geeignet und angemessen sind (Art. 21. GIDA). Daneben müssen sie auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sicherheitstechnische Herausforderungen sensibilisieren. Art. 14 präzisiert die Verantwortlichkeit der Behörden sowie die Unterstützung, die der Kanton subsidiär bieten kann.

## **3.6. Artikel 6 Basisdienste**

### **3.6.1. Absatz 1**

Zur Entwicklung und Erbringung ihrer digitalen Leistungen müssen sich die Behörden auf die technologischen Ressourcen stützen, welche die Basisdienste bieten.

Diese Dienste werden den Behörden vom Kanton zur Verfügung gestellt. Zudem legt der Staatsrat fest, welche Basisdienste den Behörden zur Verfügung zu stellen sind und welche grundsätzlichen Modalitäten diesbezüglich gelten (Art. 10 Abs. 1 Bst. b GDD), wobei er neben den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig auch die bestehenden technischen Möglichkeiten berücksichtigt.

Da sich die Technik rasch weiterentwickelt, ist es nicht wünschenswert, die Basisdienste und zuständigen Behörden im Gesetz zu verankern. Es ist sinnvoller, sich wie in Abs. 3 auf eine beispielhafte Aufzählung zu beschränken und dem Staatsrat die Möglichkeit zu geben, die Dienste in einer flexibleren und dynamischeren Form zu definieren. Die Konzipierung, die Beschaffung und die Implementierung der Basisdienste werden von der zuständigen Behörde übernommen, wobei der Staatsrat und der strategische Leitungsausschuss in die Prozesse einbezogen und daran beteiligt werden.

Es ist Aufgabe des Staatsrates zu bestimmen, welche Dienststelle innerhalb der Kantonsverwaltung für die Entwicklung der Basisdienste zuständig ist. Wenn er es für zweckmässig hält, kann er gewisse Dienste an eine andere Behörde übertragen. Die zuständige Behörde übernimmt die Verantwortung und die Steuerung des betreffenden Basisdienstes, kann sich dabei aber natürlich auch an externe Dienstleister wenden

### **3.6.2. Absatz 2**

Abs. 2 verpflichtet die Behörden, bei der Entwicklung neuer Projekte oder bei substanziellen Änderungen an bestehenden digitalen Leistungen die Basisdienste zu nutzen. Unter einer substanziellen Änderung versteht man beispielsweise das Hinzufügen einer neuen Funktion in einer bestehenden Anwendung. In diesem Fall ist von «Weiterentwicklung» die Rede. Bei einer «Wartung» geht es um die Korrektur eines Fehlers, während eine «Anpassung» darauf abzielt, eine Anwendung anzupassen, damit sie ihre Rolle weiterhin erfüllen kann, falls die Technologien, mit denen sie interagieren muss, weiterentwickelt wurden. Wartung und Anpassung gelten nicht als substanzielle Änderungen.

Dass die Behörden zur Nutzung der Basisdienste verpflichtet werden, ist unerlässlich, um die Kompatibilität der digitalen Leistungen zu gewährleisten und setzt den Grundsatz des digitalen Primats um. Allerdings ist diese Verpflichtung nicht nur hilfreich, um die Kompatibilität der digitalen Leistungen sicherzustellen, sondern dient auch dazu, den Nutzerinnen und Nutzern eine Garantie zu geben, dass sie digitale Leistungen auf einfache und einheitliche Art und Weise nutzen können, z. B. über ein einzelnes Portal, das alle diese Leistungen zusammenfasst. Nicht zu unterschätzen ist auch der finanzielle Aspekt dieser Verpflichtung, da man so verhindert, dass die Behörden ihre eigenen Basisdienste entwickeln müssen. Auch wenn eine Behörde nicht daran gehindert werden könnte, einen solchen Basisdienst zu erwerben oder zu entwickeln, wäre eine solche Investition alles andere als vernünftig, da sie früher oder später ersetzt werden müsste. Ebenso wie die digitalen Leistungen werden auch die Basisdienste schrittweise implementiert werden. Der Staatsrat legt die Prioritäten zur Entwicklung der digitalen Dienste in einem Implementierungsplan fest (Art. 10 Abs. 1 Bst. c). In einem ersten Schritt wird der Fokus auf jene Basisdienste gelegt, die für die Erbringung von digitalen Leistungen nötig ist (z. B. ein gemeinsames Portal).

Schliesslich muss erwähnt werden, dass diese Pflicht nicht gilt, wenn die bundesrechtlichen Normen die Materie umfassend regeln, wie dies beispielsweise bei der elektronischen Signatur, bei der E-ID oder bei Justitia 4.0 der Fall ist.

### **3.6.3. Absatz 3**

Abs. 3 enthält eine nicht abschliessende Liste von Basisdiensten (Bst. a bis e), die von der zuständigen Behörde in einem ersten Schritt möglicherweise entwickelt oder erworben werden sollten. Priorität hat sicherlich die Entwicklung des gemeinsamen Portals, das es den Nutzerinnen und Nutzern erlaubt, von einem Zugangspunkt aus auf die verschiedenen digitalen Leistungen der Behörden zuzugreifen. Das Gleiche gilt für die Online-Zahlungsdienste und die Dienste zum Austausch, der Bekanntgabe, dem Hosting und der Aufbewahrung von Daten<sup>31</sup>. Letzterer ist

---

<sup>31</sup> Der Begriff Daten ist im weiteren Sinn zu verstehen und umfasst beispielsweise auch Dokumente.

grundlegend, um eine sichere Kommunikation unter den Behörden oder zu den Nutzerinnen und Nutzern zu ermöglichen.

Nachdem das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)<sup>32</sup> am 7. März 2021 vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt wurde, muss nun ein Identifikations-, Authentifizierungs- und Signatursystem eingerichtet werden, um die nötige Rechtssicherheit für digitale Transaktionen zu schaffen. Dabei sollte geprüft werden, ob die vollständige Entwicklung dieses Dienstes sinnvoll ist oder ob man auf bereits vorhandenen Technologien aufbauen kann, unabhängig davon, ob diese von privaten Anbietern angeboten werden oder nicht. Diese Überlegung ist umso wichtiger, als dass der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) nach dem Scheitern des E-ID-Gesetzes an der Urne damit beauftragt hat, eine sichere staatliche elektronische Identifizierung<sup>33</sup> zu entwerfen. Das Arbeitsdokument wurde vom 2. September 2021 bis 14. Oktober 2021<sup>34</sup> öffentlich aufgelegt. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat einen Grundsatzentscheid gefällt, in welchem er die Grundlagen des zukünftigen staatlichen elektronischen Identifikationsmittels skizziert hat – den staatlichen digitalen Identitätsnachweis<sup>35</sup>. Bis eine nationale Lösung vorliegt, könnte eine vorübergehende Lösung sinnvoll sein, um die Investitionen des Kantons zu schützen.

Da sich die Technologien sehr rasch weiterentwickeln, wird dem Staatsrat die Freiheit eingeräumt, gewisse Dienste im Rahmen des Implementierungsplans als Basisdienste zu bestimmen, die in diesem Absatz nicht genannt werden. Bei der Definition der Basisdienste muss der Staatsrat sich auf die Aufgaben und damit auf die Bedürfnisse der Behörden stützen. Diese werden in der Strategie Digitale Dienste der Walliser Behörden aufgelistet (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und c).

### **3.7. Artikel 7 Digitale Leistungen**

#### **3.7.1. Absatz 1**

Die Behörden müssen ihre Leistungen schrittweise als digitale Leistungen anbieten. Welche Leistungen Priorität haben, legt der Staatsrat im Implementierungsplan fest (Art. 10 Abs. 1 Bst. c). Er kann zudem Anreize einrichten, um sowohl die Akzeptanz der Nutzerinnen und Nutzer zu steigern als auch den Ausbau der Leistungen durch die Behörden zu fördern (Art. 10 Abs. 1 Bst. e).

Die digitalen Leistungen sind so zu planen und zu entwickeln, dass sie mit den Basisdiensten, die den Behörden zur Verfügung gestellt werden, kompatibel sind (Bst. a). Dabei sind die Normen und technischen Standards zu berücksichtigen, die vom strategischen Leitungsausschuss beschlossen werden (Bst. b). Diese Normen und Standards sind im Wesentlichen jene, die auf nationaler und internationaler Ebene anerkannt sind.

Langfristig müssen alle digitalen Leistungen über das gemeinsame Portal (Bst. c) zugänglich sein. Dies ist entscheidend, um einen einzigen und einfachen Zugangspunkt für alle Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten. Zusätzlich garantiert man so auch eine grösstmögliche Akzeptanz der digitalen Leistungen.

---

<sup>32</sup> BBI 2019 6227

<sup>33</sup> vgl. <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/staatliche-e-id.html>

<sup>34</sup> vgl. <https://www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/gesetzgebung/staatliche-e-id/diskussionspapier-zielbild-e-id.pdf.download.pdf/diskussionspapier-zielbild-e-id-de.pdf>

<sup>35</sup> vgl. <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-89515.html>

Die Behörden müssen dabei natürlich sämtliche Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung (Bst. d) erfüllen, unter anderem die im GIDA enthaltenen Vorschriften. Die Bestimmung hat keine eigene Tragweite, sondern soll vor allem die Behörden an ihre Pflichten erinnern, ebenso wie Art. 15 Abs. 3.

### **3.7.2. Absatz 2**

Die Pflicht, die bestehenden digitalen Leistungen zu nutzen, ist eine Grundvoraussetzung für den digitalen Wandel. Sie richtet sich in erster Linie an Behörden, einerseits wenn diese als Nutzerinnen einer von anderen Behörden zur Verfügung gestellten Leistung auftreten und andererseits, wenn sie selbst Leistungen zur Verfügung stellen. Es wird nicht zulässig sein, dass eine Behörde bei Leistungen, die sie auf digitale Weise anbieten kann, weiterhin auf den analogen Weg setzt. Um Klarheit zu schaffen und eine Verwechslung mit der Definition des Begriffs «Behörden» nach GIDA zu vermeiden, ist deshalb von den Behörden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a GDD die Rede.

Die Pflicht richtet sich weiter an die verschiedenen Kategorien von Nutzerinnen und Nutzern, von denen man erwarten kann, ohne besonderen Schwierigkeiten auf digitale Dienste umzusteigen, insbesondere weil sie mit der Geschäftswelt vertraut sind und über einen Internetzugang verfügen. Namentlich sind dies juristische Personen, aber auch natürliche Personen, die eine Geschäftstätigkeit ausüben (Einzelfirmen). Für letztere (und im Gegensatz zu den juristischen Personen) betrifft diese Pflicht nicht alle Leistungen, sondern nur jene, die sie betreffen oder die einen Bezug zu ihrer Geschäftstätigkeit haben.

Im Gegenzug dürfen sich natürliche Personen ohne Geschäftstätigkeit weiterhin über den Kanal ihrer Wahl an den Staat wenden, darunter telefonisch oder per Briefpost.

Die Pflicht, die bestehenden digitalen Leistungen zu nutzen, ist also nicht absolut. So können die Spezialgesetzgebung wie auch der Staatsrat Ausnahmen vorsehen. Dies wäre denkbar, wenn Behörden Daten gelegentlich und zeitlich begrenzt bearbeiten müssen (z. B. für die Vergabe von Parkgenehmigungen für die Einweihung eines Gebäudes oder die Vergabe von Marktständen für einen von einer Schule organisierten Flohmarkt usw.). Bei juristischen oder natürlichen Personen könnten Ausnahmen vorgesehen werden, wenn die Geschäftstätigkeit sehr begrenzt ist und die Inanspruchnahme digitaler Leistungen übermässig kompliziert wäre. Es ist ebenfalls möglich, dass die fragliche Tätigkeit einen persönlichen Austausch erfordert. Die Verpflichtung zur Nutzung digitaler Dienstleistungen sollte schrittweise eingeführt werden und idealerweise einer Übergangsregelung unterliegen, um den Behörden und Nutzerinnen und Nutzern Zeit für die Anpassung zu geben.

In jedem Fall betrifft die Pflicht zur Nutzung der bestehenden digitalen Leistungen nicht den direkten Austausch zwischen Einzelpersonen, sondern alleine den Austausch der Behörden untereinander oder den Austausch zwischen Behörden und Nutzerinnen und Nutzern.

## **3.8. Artikel 8 Gemeinsame digitale Leistungen**

### **3.8.1. Absatz 1**

Zwei oder mehr Behörden können sich für die Entwicklung und die Bereitstellung von digitalen Leistungen zusammenschliessen. In diesem Fall spricht man von gemeinsamen digitalen Leistungen.

### **3.8.2. Absatz 2**

Wenn mindestens eine der involvierten Behörden eine kantonale Behörde ist, muss die Leistung im Implementierungsplan vorgesehen sein (Art. 10 Abs. 1 Bst. c). Für jedes Projekt einer digitalen Leistung, einschliesslich vom Kanton zur Verfügung gestellten gemeinsamen digitalen Leistungen, wird im Implementierungsplan mindestens eine Beschreibung, die Zielsetzungen, der Zeitplan zur Realisierung, die Finanzierung und die verantwortliche Behörde festgehalten. Ausserdem ist im Implementierungsplan verankert, welche strategischen Ziele das Projekt erfüllt.

Wenn die gemeinsame digitale Leistung ausschliesslich Gemeindebehörden betrifft, müssen diese die Entwicklung und den Betrieb der digitalen Leistung untereinander in einer Vereinbarung regeln.

## **3.9. Artikel 9 Open Source Software**

### **3.9.1. Absatz 1**

Der Quellcode einer Software wird in der Regel nicht offengelegt, sondern ist durch die spezifischen Bestimmungen des Immaterialgüterrechts geschützt. Seine Verwendung oder Bereitstellung ist im Immaterialgüterrecht streng geregelt. In der Praxis werden Lizenzen von den Eigentümern der geistigen Eigentumsrechte gewährt, die unter spezifischen (zeitlichen, räumlichen oder finanziellen) Bedingungen alle oder einen Teil ihrer Rechte an eine Drittperson oder an ein Unternehmen abtreten. Es besteht jedoch von verschiedenen Seiten ein Interesse daran, dass der Quellcode einer Software offengelegt wird. Durch die Bereitstellung des Quellcodes einer Software kann diese beispielsweise von jedermann überprüft und verbessert werden, wodurch allfällige Sicherheitsprobleme behoben werden können. Ist der Quellcode einer Software offen, ermöglicht dies eine freie Wiederverwendung der Software, was zu Einsparungen und einer Standardisierung führen kann.

Als Open Source Software oder OSS wird eine Software bezeichnet, deren Quellcode offengelegt wird und die von jedermann benutzt, studiert, verändert, weiterentwickelt und weitergegeben werden darf. Diese Software wird normalerweise mit einer Lizenz geliefert, die dazu verpflichtet, sie zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Sie werden häufig kostenlos zur Verfügung gestellt, was aber keine Voraussetzung dafür ist, dass eine Software als Open Source Software gilt. Mit der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage soll den Walliser Behörden ermöglicht werden, Software, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickeln oder entwickeln lassen, für Interessenten als OSS freizugeben. Die Software kann von Fall zu Fall und sofern sinnvoll als OSS freigegeben werden.

Abs. 1 legt die Bedingungen fest, unter denen eine OSS, die zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben dient, von einer Behörde veröffentlicht werden kann, und zwar unabhängig davon, wie sie entwickelt wurde. Es müssen vier kumulative Bedingungen erfüllt werden.

Erstens muss das Recht zur Nutzung und Veränderung der Software allen gewährt werden, was impliziert, dass es keine Bevorzugung oder Diskriminierung geben darf. Dieses Recht kann unentgeltlich oder gegen eine Gebühr gewährt werden, wobei jedoch in jedem Fall der Grundsatz der Gleichheit eingehalten werden muss. Wenn der Quellcode geändert wird, muss sich die Person, die ihn ursprünglich erworben hat, dazu verpflichten, den geänderten Quellcode zu denselben Bedingungen zu veröffentlichen.

Die zweite Bedingung sieht vor, dass die Behörden oder andere Personen ein Interesse daran haben müssen, dass Software mit einem offenen Quellcode weiterverwendet wird. Soweit eine Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Software entwickelt oder entwickeln lässt, kann es in ihrem Interesse liegen, dass andere Behörden oder Private die Software nutzen, damit die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand, namentlich die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, erleichtert wird. Dadurch müssen Behörden keine separate Software mit vergleichbaren Funktionen erwerben und es werden so unnötige Ausgaben eingespart. Das Interesse einer Behörde kann auch darin liegen, dass das Zur Verfügung stellen der Software zu deren qualitativen Verbesserung führen kann, z. B. durch das Hinzufügen neuer Funktionen.

Die dritte Bedingung beschränkt die Bereitstellung von Open Source Software natürlich auf den Fall, dass dies durch die Immaterialgüterrechte Dritter nicht ausgeschlossen wird. Letzteres wäre z.B. dann der Fall, wenn die Behörden Software Dritter unter einer Lizenz erwerben, die eine Freigabe nicht zulässt. Der Erwerb von Open Source Software ist nicht Gegenstand von Abs. 1. Auch wenn die Verwendung solcher Software nicht an Lizenzrechte geknüpft ist, kann sie dennoch mit Verpflichtungen einher gehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Beschaffungsrechts sind damit strikte einzuhalten. Diesbezüglich sollte eine Koordinierung der Nutzung solcher Software angestrebt werden, insbesondere um einen Überblick über die Lizenzbedingungen zu erhalten und die Rechte Dritter zu sichern.

Die Zurverfügungstellung des Quellcodes darf für die Behörden nicht mit einem Risiko verbunden sein. Dies ist der Grund, weshalb die vierte Bedingung ausdrücklich festhält, dass jegliche Haftung der Behörden in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Open Source Software abgelehnt wird (Bst. d). Wenn die Behörden für Fehler in einer Software haftbar gemacht werden können, hätten sie keinerlei Interesse daran, diese zur Verfügung zu stellen.

Die Behörden sollen entscheiden dürfen, über welche Lizenz sie eine Software zur Verfügung stellen möchten. Soweit möglich verwenden sie national und international etablierte und verbreitete Lizenztexte. Diesbezüglich schreibt das Gesetz lediglich vor, dass diejenigen, die Zugang zum Quellcode haben und ihn verändern, diesen mindestens zu ebenso günstigen Bedingungen Dritten zur Verfügung stellen, wie sie selbst genossen haben.

### **3.9.2. Absatz 2**

Das Verhältnis der Behörden als Inhaberin der Rechte (Lizenzgeber) zu den Lizenznehmern hat keinen hoheitlichen Charakter. In der Regel treten die Lizenzgeber gegenüber den Lizenznehmern wie eine Privatperson auf. Die Bedingungen für die Nutzung von OSS werden zwischen Privaten regelmässig im Rahmen von Lizenzvereinbarungen festgehalten. Es scheint daher zweckmässig, die Rechtsbeziehungen in Zusammenhang mit der Lizenzgewährung ebenfalls dem

Zivilrecht zuzuweisen. Dies steht im Einklang damit, dass die Behörden auch kostenpflichtige Leistungen Privater grundsätzlich mit privatrechtlichen Verträgen beschaffen. Bei der Kombination der Nutzung von OSS mit der Beschaffung kostenpflichtiger Leistungen ist somit eine einheitliche Unterstellung der Rechtsverhältnisse unter die Privatrechtsordnung gewährleistet. Folgerichtig und wenn nichts anderes vorgesehen ist, unterstehen Streitigkeiten zwischen den Lizenzparteien dem Zivilrecht. Weiterhin uneingeschränkt öffentlich-rechtlich geregelt bleibt hingegen die Willensbildung der Behörden. Abs. 2 präzisiert weiter, dass die gewährten Rechte nicht zwingend und nicht systematisch kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

### **3.9.3. Absatz 3**

Die Freigabe von OSS allein ist für den Lizenznehmer in vielen Fällen ohne zusätzliche Leistungen, namentlich für die Integration, die Wartung, die Gewährleistung der Informationssicherheit und den Support, nicht hilfreich. Nachdem diese Leistungen als kommerzielle Leistungen eingestuft werden können, schafft Abs. 3 für die Erbringung dieser Leistungen die nötige formelle gesetzliche Grundlage. Es handelt sich um eine Ermächtigung und nicht um eine Pflicht zur Leistungserbringung. Die Erbringung dieser Leistungen ist hingegen nur zulässig, wenn sie von direktem oder indirektem öffentlichem Interesse ist und die Leistungen keine übermässigen Kosten verursachen. In den anderen Fällen sollten sie von privaten Dienstleistern erbracht werden.

Die Erbringung von ergänzenden Leistungen kann im öffentlichen Interesse sein, wenn durch die Tatsache, dass Dritte OSS verwenden, die Zusammenarbeit mit den Behörden verbessert wird, z. B. wenn andere Körperschaften IT-Lösungen verwenden, die auf der bereitgestellten Software basieren, oder wenn die Verbreitung der Software zur Bildung einer Gemeinschaft von Entwicklern beiträgt, die die Software weiterentwickelt und ihre Qualität verbessert. Ein öffentliches Interesse kann auch darin bestehen, dass die zur Verfügung stehende Behörde von den Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer für die Weiterentwicklung ihrer Behördenleistung profitiert.

Und schliesslich werden zusätzliche Leistungen nur dann angeboten, wenn die von ihnen verursachten Kosten nicht übermässig sind. So muss der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden, d. h., dass der zusätzliche Aufwand für die Behörden in einem angemessenen Verhältnis zum öffentlichen Interesse an den Leistungen stehen muss. Aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz folgt auch, dass zusätzliche Dienstleistungen im Vergleich zur ursprünglichen Aufgabe der Behörden lediglich ein untergeordnetes Ausmass haben dürfen. So muss zumindest das Kostendeckungsprinzip eingehalten werden.

In Ausnahmefällen können die Behörden auf die Erhebung von Gebühren verzichten, sofern sie dadurch nicht die Privatwirtschaft konkurrieren. Dies könnte vor allem dann der Fall sein, wenn eine bestimmte zusätzliche Dienstleistung auf dem Markt von Privaten gar nicht angeboten wird.

## **3.10. Artikel 10 Staatsrat**

Das GDD legt den organisatorischen und rechtlichen Rahmen für die digitale Transformation der Behörden fest. Es lässt dem Staatsrat einen gewissen Ermessensspielraum bei der Umsetzung, was sich in der Gewährung von Befugnissen und Delegationen zur Rechtsetzung äussert. Der strategische

Leitungsausschuss unterstützt den Staatsrat bei dessen Aufgaben. Dazu verfügt er über gewisse Zuständigkeiten (Art. 11 Abs. 1).

Die Strategie Digitale Dienste der Walliser Behörden muss vom Staatsrat festgelegt und regelmässig überprüft werden (Abs. 1 Bst. a). Diese Strategie wird ihm vom strategischen Leitungsausschuss vorgeschlagen, dessen Aufgabe es ist, sie auf dem neusten Stand zu halten (Abs. 1 Bst. a). Sie umfasst die Schwerpunkte der Digitalisierung der Behörden, die der Staatsrat setzen will und wird veröffentlicht.

Nachdem sich die Aufforderung zum digitalen Wandel an die Behörden im weiteren Sinn richtet, muss die Strategie zur Digitalisierung so weit wie möglich den Bedürfnissen der einzelnen Behörde Rechnung tragen. Daneben impliziert der digitale Wandel auch, dass die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden, für die die digitalen Dienste einen Mehrwert schafft.

Die Umsetzung der Strategie für die Digitalisierung der Behörden erfordert vom Staatsrat, dass er die Konturen der digitalen Dienste vorgibt.

Folglich ist es in erster Linie Aufgabe des Staatsrates, die Prioritäten hinsichtlich der Entwicklung digitaler Leistungen in einem Implementierungsplan festzulegen, der regelmässig (Abs. 1 Bst. c) zu evaluieren ist und der dem Staatsrat vom strategischen Leitungsausschuss (Art. 11 Abs. 1 Bst. b) vorgeschlagen wird. Im Plan werden die Basisdienste, die für die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie nötig sind, einschliesslich ihrer Priorität aufgelistet. Der Plan beschreibt, mit welchen Mitteln die Basisdienste bereit gestellt werden sollen (z. B. Beschaffung von einem Drittanbieter, interne Entwicklung des Dienstes usw.), legt die Fristen fest und benennt die Behörde, die die Verantwortung für die Umsetzung übernimmt. Daneben werden im Implementierungsplan auch die – gemeinsamen oder nicht gemeinsamen – digitalen Leistungen aufgeführt, die der Kanton den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stellen möchte. Zu den digitalen Leistungen sind die gleichen Angaben aufzuführen wie zu den Basisdiensten. Der Plan wird ebenfalls publiziert.

Parallel zur Strategie für die Digitalisierung und dem darauf erarbeiteten Implementierungsplan muss der Staatsrat auf dem Reglementswege für jeden Basisdienst den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung durch die Nutzerinnen und Nutzer (Bst. b) festlegen. Der Umfang und die Modalitäten werden ihm vom strategischen Leitungsausschuss vorgeschlagen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b). Dies heisst beispielsweise, dass der Staatsrat festlegt, welche Behörden dafür zuständig sind, die Zugriffsrechte fürs gemeinsame Portal zu gewähren und zu verwalten resp. deren Verwaltung zu delegieren, die Aufsicht darüber auszuüben, die administrative Organisation zu übernehmen, die technische Infrastruktur aufzubauen, die Wartung oder die Sicherheit zu gewährleisten und zu definieren, welche Daten die jeweiligen Behörden bearbeiten dürfen.

Der dem Staatsrat gewährte Ermessensspielraum lässt sich dadurch begründen, dass im digitalen Bereich extrem schnell technische Fortschritte gemacht werden. Entsprechend wären die gesetzlichen Normen ziemlich rasch veraltet. Wenn jeder Basisdienst einzeln in einem Gesetz geregelt wäre, müsste für jede Änderung am Dienst der Grosse Rat mit einer Gesetzesrevision angerufen werden, was die Digitalisierung der Verwaltung unweigerlich verzögern würde.

Nach Art. 6 Abs. 2 sind die Behörden dazu verpflichtet, bei der Entwicklung neuer Projekte oder substanziellen Änderungen von bestehenden digitalen Leistungen die Basisdienste zu nutzen. Eine ähnliche Verpflichtung ist in Art. 7 Abs. 2 zu finden,

wonach auch Behörden, juristische oder natürliche Personen, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mit den Behörden in Kontakt stehen, die bestehenden digitalen Leistungen zu nutzen haben. Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen (Abs. 1 Bst. d). Diese Ausnahmen müssen jedoch in Anwendung des Grundsatzes des digitalen Primats begrenzt sein.

Der Kanton fördert gemäss dem Grundsatz des digitalen Primats die Nutzung von digitalen Diensten ausser in den erwähnten begrenzten Ausnahmefällen. Deshalb kann der Staatsrat Massnahmen ergreifen, um die Nutzung der digitalen Dienste zu fördern (Abs. 1 Bst. e); so beispielsweise durch finanzielle oder personelle Mittel oder über Informationskampagnen. Auch Personen, die dazu verpflichtet sind, die Dienste digital in Anspruch zu nehmen, können von solchen Anreizen profitieren.

Der Staatsrat legt die Strategie für die Digitalisierung der Behörden vor. Deren Umsetzung kann jedoch nicht ohne die Mitarbeit der Behörden bewerkstelligt werden, da es deren Aufgabe ist, die digitalen Leistungen zu entwickeln. Der Staatsrat ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die im Rahmen eines digitalen Transformationsprozesses auftreten können, und fördert deshalb die Zusammenarbeit zwischen den Behörden (Abs. 1 Bst. f). In diesem Zusammenhang kann der Staatsrat beispielsweise Arbeitsgruppen schaffen, den Wissenstransfer durch die Bereitstellung von personellen Ressourcen vereinfachen oder eine Rolle als Vermittler übernehmen.

Gleichzeitig hat der Staatsrat die Kompetenz, die Mitglieder des strategischen Leitungsausschusses (Abs. 1 Bst. g) zu bezeichnen, wobei er sich an die Vorgaben von Art. 11 Abs. 2 zu halten hat. Diesbezüglich achtet er auf eine faire Vertretung der Behörden und der Kompetenzen ihrer Mitglieder. Digitalisierung erfordert ein hohes Mass an Interdisziplinarität und nur wenn diesem Aspekt Rechnung getragen wird, kann der digitale Wandel erfolgreich sein. Neben der Bezeichnung der Mitglieder des strategischen Leitungsausschusses muss der Staatsrat auf dem Verordnungsweg zudem dessen Arbeitsweise festlegen.

### **3.11. Artikel 11 Strategischer Leitungsausschuss**

#### **3.11.1. Absatz 1**

Der strategische Leitungsausschuss hat den Auftrag, den Staatsrat hinsichtlich der digitalen Transformation der Behörden zu unterstützen.

Zu den wichtigsten Aufgaben des strategischen Leitungsausschusses gehört, dem Staatsrat die Strategie für die digitale Transformation der Behörden und deren Aktualisierung vorzuschlagen (Bst. a). Weiter schlägt er den Umfang und die Modalitäten zur Bereitstellung und Nutzung der Basisdienste sowie die Prioritäten der im Rahmen des Implementierungsplans beschlossenen Projekte vor (Bst. b). Dabei kann der strategische Leitungsausschuss auf die Unterstützung der Dienststelle für die digitale Verwaltung zählen, die unter anderem Entwürfe für den Ausschuss ausarbeitet.

Um die Einheitlichkeit und die Kohärenz der digitalen Leistungen sicherzustellen, muss der strategische Leitungsausschuss die gemeinsamen Normen und Standards festlegen, wobei er sich an national und international anerkannten Standards orientiert (Bst. c). So kann der strategische Leitungsausschuss beispielsweise verbindliche technische Mindeststandards festlegen, um den barrierefreien Zugang zu digitalen Leistungen für Menschen mit einer Behinderung sicherzustellen. Er stützt sich dabei namentlich auf internationale Standards wie die *Web Content*

*Accessibility Guidelines* (WCAG). Der strategische Leitungsausschuss achtet darauf, die Liste mit den gewählten Normen und Standards auf dem aktuellen Stand zu halten und sie transparent zu kommunizieren.

Und schliesslich ist der strategische Leitungsausschuss dazu befugt, für spezifische Bereiche der digitalen Verwaltung interinstitutionelle Arbeitsgruppen einzusetzen und diese wieder aufzulösen (Bst. d). Es ist nicht nötig, dass die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen Mitglied im strategischen Leitungsausschuss sind. Es ist dessen Aufgabe, die Mitglieder der Arbeitsgruppen zu bestimmen. Diese interinstitutionellen Arbeitsgruppen sollen es erlauben, sich gezielt mit spezifischen Fragestellungen zu befassen (z. B. Digitalisierung im Gesundheitswesen) und erfordern folglich interdisziplinäre Kompetenzen.

### **3.11.2. Absatz 2**

Der Staatsrat ist dafür zuständig, die Mitglieder des strategischen Leitungsausschusses zu bestimmen und auf dem Verordnungsweg dessen Arbeitsweise festzulegen (Art. 10 Abs. 1 Bst. G). Dabei muss der Staatsrat zwingend auf eine angemessene Vertretung der Behörden und der Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder des Leitungsausschusses achten.

Es ist deshalb ausdrücklich vorgesehen, dass sich der strategische Leitungsausschuss aus neun bis zwölf vom Staatsrat ernannten Mitgliedern zusammensetzt, darunter mindestens drei Vertreter des Kantons (Bst. a), drei Vertreter der Gemeinden (Bst. b), wobei diese vom Verband Walliser Gemeinden dem Staatsrat vorgeschlagen werden, sowie ein Vertreter der Burgergemeinden, die vom Verband der Walliser Burgergemeinden vorgeschlagen werden (Bst. c). Die verbleibenden zwei bis fünf Mitglieder kann der Staatsrat frei wählen: Es können also Personen aus der Legislative oder der Judikative, aus halbstaatlichen Einrichtungen und Institutionen oder aus akademischen oder ökonomischen Kreisen sein.

Die Entschädigungen der Mitglieder des strategischen Leitungsausschusses werden vom Staatsrat per Beschluss festgelegt.

### **3.12. Artikel 12 Für die digitale Verwaltung zuständige Stelle**

Am 1. Mai 2021 wurde die Dienststelle für die digitale Verwaltung gegründet. Diese ist heute die für die digitale Verwaltung zuständige Stelle und hat in diesem Zusammenhang den Auftrag, den digitalen Wandel der öffentlichen Dienste der Behörden zu begleiten und zu vereinfachen.

Sie übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung und Leitung der Strategie Digitale Dienste der Walliser Behörden und unterstützt den strategischen Leitungsausschuss bei sämtlichen Aufgaben (Bst. a). Im Fokus stehen dabei die Ausarbeitung und die Aktualisierung der Strategie zu den digitalen Diensten der Behörden. In Zusammenarbeit mit der Kantonalen Dienststelle für Informatik unterbreitet sie dem Ausschuss Normen und Standards zur Genehmigung. Die Dienststelle für die digitale Verwaltung übernimmt gleichzeitig das Sekretariat des strategischen Leitungsausschusses.

Die Dienststelle für die digitale Verwaltung übernimmt hingegen keine technischen Aufgaben (z. B. Konzipierung und Umsetzung von Projekten); dafür sind entweder die Kantonale Dienststelle für Informatik (KDI) oder private IT-Anbieter mit einem entsprechenden Mandat zuständig. Allerdings ist es die Aufgabe der Dienststelle für

die digitale Verwaltung die Umsetzung von Projekten, die im Implementierungsplan verankert sind, mit der Kantonalen Dienststelle für Informatik oder anderen Stellen wie dem Staatsarchiv Wallis oder auch im gegenseitigen Einvernehmen beauftragten privaten IT-Anbietern zu koordinieren. Dazu erarbeiten die Kantonale Dienststelle für Informatik und die Dienststelle für die digitale Verwaltung gemeinsam mit ihnen eine IT-Architektur, die eine koordinierte Entwicklung der im Implementierungsplan festgelegten Projekte ermöglicht (Bst. b).

Die Dienststelle für die digitale Verwaltung muss in der Lage sein, die verschiedenen kantonalen Dienststellen bei den Initialisierungs- und Umsetzungsphasen der im Implementierungsplan festgelegten Projekte für digitale Dienste zu unterstützen (Bst. c). Wie es scheint, ist es für die kantonalen Dienststellen aktuell schwierig, ein Business Need in eine Spezifikation umzuformulieren, die für die Erstellung des Lastenhefts einer IT-Anwendung verwendet werden kann (Initialisierungsphase). Diese Phase, die überdies auch die Prüfung der Rechtsgrundlagen und der Sicherheits- und Datenschutzbedürfnisse beinhaltet, bedingt Fachkompetenzen, die nur sehr selten bei der antragstellenden kantonalen Dienststelle respektive zahlenmässig nur sehr begrenzt bei der Kantonalen Dienststelle für Informatik zu finden sind. Da die internen fachlichen und technischen Ressourcen oftmals nicht ausreichen, wird diese Phase häufig extern vergeben, was erhebliche Kosten verursacht und die Steuerung erschwert. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn Projekte an eine antragstellende kantonale Dienststelle (Einführungsphase) geliefert und den Nutzerinnen und Nutzern eine Schulung sowie ein Support angeboten werden müssen.

Und schliesslich ist vorgesehen, dass die Dienststelle für die digitale Verwaltung auch die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den anderen Behörden fördert (Bst. d). Konkret heisst dies, dass die Dienststelle für die digitale Verwaltung den Kontakt zwischen der Kantonsverwaltung und anderen Behörden wie den Gemeinden herstellt. Es ist jedoch beispielsweise nicht ihre Aufgabe, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden zu organisieren.

### **3.13. Artikel 13 Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der anderen Kantone**

#### **3.13.1. Absatz 1**

Viele Behörden befassen sich momentan mit dem digitalen Wandel, so beispielsweise der Kanton Bern, der 2021 ein Gesetz über die digitale Verwaltung<sup>36</sup> verabschiedet hat, oder auch der Kanton Waadt, dessen *Loi sur les moyens d'identification électronique et le portail sécurisé des prestations en ligne de l'État*<sup>37</sup> (Gesetz über die elektronischen Identifizierungsmittel und das gesicherte Portal für die Online-Leistungen des Staates) kürzlich in Kraft getreten ist. Auch der digitale Wandel des Bundes ist auf Kurs: Es sind verschiedene Projekte in Ausarbeitung wie das Gesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben<sup>38</sup> oder der staatliche digitale Identitätsnachweis<sup>39</sup>. Diesbezüglich sieht Abs. 1 vor, dass der Kanton in digitalen Fragen mit dem Bund und anderen Kantonen zusammenarbeiten kann. Der Kanton ist bereits heute an verschiedenen

---

<sup>36</sup> 2021.STA.1412 «Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)»

<sup>37</sup> LSN/VD; BLV 172.67

<sup>38</sup> vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87454.html>

<sup>39</sup> vgl. <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/staatliche-e-id.html>

Partnerschaften im Bereich der Digitalisierung beteiligt, so wirkt er beispielsweise bei der *Conférence latine des directeurs du numérique* mit oder ist Mitglied beim operativen Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz. Es ist Aufgabe der kantonalen Dienststellen, insbesondere der Dienststelle für die digitale Verwaltung und der Kantonalen Dienststelle für Informatik, den Kanton im Bereich der Digitalisierung und der Informatik zu repräsentieren.

### **3.13.2.Absatz 2**

Abs. 2 zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Behörden zu ermöglichen. Er sieht vor, dass die Behörden unter Einhaltung des GDD die Nutzung von digitalen Diensten untereinander über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln können. Die Frage nach der Nutzung von digitalen Diensten ist normalerweise vom Gesetz zu regeln. Aufgrund der Schwierigkeit, die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten digitaler Dienste abschliessend vorhersagen zu können, müssen die Behörden über einen gewissen Spielraum verfügen können. Dies könnte zum Beispiel bei der Entwicklung und Bereitstellung gemeinsamer digitaler Leistungen von zwei kommunalen Behörden der Fall sein.

Das GDD enthält keine spezifische Bestimmung zur Möglichkeit der Behörden, sich an Unternehmen zu beteiligen, die von Organisationen mit öffentlichen Aufgaben kontrolliert werden, deren Ziel die Zusammenarbeit zwischen Behörden im Bereich der digitalen Verwaltung oder die Erbringung digitaler Dienstleistungen für Behörden ist. Diese Möglichkeit ist zumindest kantonal bereits geregelt, namentlich im Gesetz vom 17. März 2011 über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen<sup>40</sup> und dem dazugehörigen Vollzugsreglement<sup>41</sup>.

## **3.14. Artikel 14 Cybersicherheit, Cyberangriffe und Cyberrisiken**

### **3.14.1.Absatz 1**

In den letzten Jahren haben sich die Cybervorfälle bei Privatpersonen, Unternehmen oder sogar Behörden massiv gehäuft; dies mit teilweise schwerwiegenden Folgen. Ein Cybervorfall kann als Ereignis definiert werden, das bei der Nutzung von Informatikmitteln auftritt und möglicherweise dazu führt, dass die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Verarbeitung beeinträchtigt werden. Cybervorfälle können absichtlich von unbefugten Dritten herbeigeführt werden. In diesem Fall spricht man von Cyberangriffen.

Bei der digitalen Transformation der Verwaltung kommt der Cybersicherheit eine zentrale Rolle zu. Cybersicherheit zielt darauf ab, die IT-Mittel und insbesondere die Daten, die mithilfe dieser IT-Mittel bearbeitet werden, vor Cybervorfällen zu schützen. Wie stark die Nutzerinnen und Nutzer die digitalen Dienste in Anspruch nehmen, hängt vom Vertrauen ab, das sie in diese Dienste haben.

Aufgrund seines übergeordneten Charakters sieht Abs. 1 vor, dass jede Behörde für die Einführung geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen im Bereich Cybersicherheit verantwortlich ist. Diese Massnahmen müssen an die jeweiligen Risiken angepasst sein. Sie müssen also die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der digitalen Dienste garantieren können. Für die

---

<sup>40</sup> SR/VS 170.3

<sup>41</sup> SR/VS 170.30

Cybersicherheit von Umgebungen, die von den Behörden gemeinsam genutzt, aber vom Kanton gehostet werden, ist der Kanton verantwortlich.

### **3.14.2.Absatz 2**

Da diese Thematik sehr komplex ist, muss der Kanton andere Behörden, die einen entsprechenden Antrag stellen (z. B. Gemeinden oder Burgergemeinden), im Rahmen seiner Ressourcen im Bereich der Cybersicherheit unterstützen. Wenn hingegen die Gemeinden für die Umsetzung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen im Bereich Cybersicherheit zuständig sind, ist die Unterstützung des Kantons subsidiär. Der Kanton könnte den anderen Behörden beispielsweise eine Anlaufstelle oder ein Online-Tool zur Sensibilisierung für Cybersicherheit zur Verfügung stellen. Im Rahmen seiner Verfügbarkeiten könnte er anderen Behörden auch im Falle von Cyberangriffen beistehen, indem er diesen beispielsweise personelle Ressourcen zur Verfügung stellt.

### **3.14.3.Absatz 3**

Im Falle eines Cyberangriffs informieren die Walliser Behörden unverzüglich den Kanton, damit dieser die angemessenen Massnahmen zum Schutz anderer Behörden und gemeinsamer digitaler Dienste ergreifen und den betroffenen Behörden die nötige Unterstützung bieten kann. In diesem Kontext ist es zwingend, dass sofort Massnahmen zur Sicherung der Systeme ergriffen werden können, da ansonsten die Gefahr einer Ausweitung des Angriffs sehr gross und der Schaden möglicherweise extrem hoch wäre. Der Kanton arbeitet dabei selbstverständlich mit den zuständigen Behörden wie dem nationalen Zentrum für Cybersicherheit NCSC oder der Polizei zusammen.

Nach Art. 25 Abs. 2 ist es Aufgabe des Staatsrates, auf dem Verordnungsweg die Meldekriterien und das Meldeverfahren festzulegen und zu bestimmen, welche kantonale Behörde diese Meldungen als Anlaufstelle entgegennimmt sowie was sie damit macht.

### **3.14.4.Absatz 4**

Absatz 4 erlaubt es dem Staatsrat, die geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen umsetzen zu lassen, falls eine Behörde trotz mindestens einer Mahnung Nachlässigkeit an den Tag legt. Die Kosten für diese Ersatzvornahmen muss die säumige Behörde übernehmen. Dieser Artikel ergänzt Art. 150 des Gemeindegesetzes, indem er diesen auf die Einheiten nach Art. 3 Abs. 2 ausweitet

## **3.15. Artikel 15 Bearbeitung von personenbezogenen Daten**

### **3.15.1.Absatz 1**

Die Behörden dürfen personenbezogene Daten nur bearbeiten oder bekannt geben, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist (Art. 22 GIDA). Art. 15 Abs. 1 schafft die formelle gesetzliche Grundlage, die es den Behörden erlaubt, personenbezogene und besonders schützenswerte Daten zu bearbeiten, wenn dies für die Erbringung von digitalen Diensten notwendig ist. Die Bearbeitung der heute bearbeiteten personenbezogenen Daten beruht bereits weitgehend auf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 17 GIDA). Art. 15 Abs. 1 tritt also in gewisser Weise neben diese Rechtsgrundlagen, die es den Behörden ermöglichen, Daten zu verarbeiten und Leistungen zu erbringen, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, diese

Daten in ihrem digitalen Äquivalent zu verarbeiten. Art. 15 Abs. 1 bildet ebenfalls die formelle gesetzliche Grundlage, die für die Bekanntgabe bzw. Mehrfachverwendung von personenbezogenen Daten nötig ist, namentlich im Rahmen des Grundsatzes der einmaligen Erfassung wie unter Art. 5 Abs. 2 festgehalten. Dabei müssen die übrigen Bestimmungen des GIDA natürlich ebenfalls eingehalten werden.

### **3.15.2.Absatz 2**

Im Rahmen der Bereitstellung gewisser Basisdienste müssen einerseits Daten aus den Referenzdatenbanken und andererseits die AHV-Nummer bearbeitet werden. Ein Beispiel dafür wäre das gemeinsame Portal, über das die Nutzerinnen und Nutzer auf die digitalen Leistungen zugreifen. Die Daten aus den Referenzdatenbanken werden im Gesetz vom 12. September 2019 über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung des Personenregisters, des Betriebs- und Unternehmensregisters sowie des Gebäude- und Wohnungsregisters<sup>42</sup> aufgelistet. Die AHV-Nummer entspricht der AHV-Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>43</sup> (AHVG).

Gemäss Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 AHVG<sup>44</sup> sind die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen dazu berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Eine zusätzliche formelle Gesetzesgrundlage ist damit nicht nötig. Um den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu begrenzen, hielt es der Staatsrat dennoch für wichtig, eine formelle gesetzliche Grundlage für die Verwendung der AHV-Nummer zu schaffen und diese auf die Bereitstellung der Basisdienste zu beschränken. Abs. 2 schafft jedoch keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verwendung der AHV-Nummer oder von Daten aus Referenzdatenbanken in Zusammenhang mit der Erbringung digitaler Leistung.

### **3.15.3.Absatz 3**

Darüber hinaus verweist Art. 15 Abs. 3 auf die allgemeinen Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere, aber nicht nur, auf die Bestimmungen des GIDA bezüglich der Bearbeitung von personenbezogenen Daten. Wie Art. 7 Abs. 1 Bst. d hat diese Bestimmung keine eigene Tragweite, sondern erinnert die Behörden einzig an ihre jeweiligen Pflichten. Obwohl das GDD ein Rahmengesetz ist, ändert es die Datenschutzgesetzgebung nicht ab. So müssen die Behörden sicherstellen, dass sie die Grundprinzipien des Datenschutzes<sup>45</sup> einhalten, ihren Verpflichtungen<sup>46</sup> nachkommen und die Rechte der betroffenen Personen<sup>47</sup> wahren. Das GDD kann hingegen spezifische Regelungen zum Datenschutz festlegen, wie z. B. in Art. 17.

---

<sup>42</sup> SR/VS 172.8

<sup>43</sup> SR 831.10

<sup>44</sup> SR 831.10

<sup>45</sup> Die Grundsätze des Datenschutzes ergeben sich aus Art. 17 ff GIDA, namentlich den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Treu und Glauben, Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Richtigkeit, Transparenz und Datensicherheit.

<sup>46</sup> analog zur Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 19 GIDA), bei automatisierten Einzelentscheiden (Art. 20 GIDA) oder auch zu den Regeln fürs Bearbeiten im Auftrag (Art. 29 GIDA)

<sup>47</sup> analog zum Recht auf Zugang zu den eigenen personenbezogenen Daten (Art. 31 GIDA) oder dem Recht auf Berichtigung oder Vernichtung (Art. 33 GIDA)

## 3.16. Artikel 16 Öffentliche Behördendaten (Open Government Data)

### 3.16.1. Absatz 1

Art. 16 betrifft die öffentlichen Behördendaten (Open Government Data). Abs. 1 erörtert den Grundsatz des «open data by default», dem zufolge Daten, die von Behörden produziert oder in Auftrag gegeben werden grundsätzlich als OGD betrachtet werden. Die Behörden dürfen sie soweit technisch und rechtlich möglich zur freien Weiterverwendung publizieren. Die datenproduzierenden Behörden sollen in diesem Sinne im Vorfeld prüfen, ob die Daten in den Anwendungsbereich von OGD fallen und gegebenenfalls von Anfang an in der erforderlichen Form erheben oder erstellen («open by design»).

Daten werden dann als offen eingestuft, wenn sie vollständig, roh, nicht bearbeitet (primär), unmittelbar (ohne Verzögerung bereitgestellt), zugänglich, durch eine automatisierte Verarbeitung (digitales Format) nutzbar, nicht-diskriminierend (für alle zugänglich), ohne Eigentumsrechte, frei von Rechten (keine Nutzungsbeschränkungen) und dauerhaft<sup>48</sup> sind. Der Begriff «öffentliche Behördendaten» unterscheidet sich von den Begriffen «personenbezogene Daten» oder «schützenswerte Daten», deren Einstufung ins Datenschutzrecht fällt. In der Folge sind nicht alle Daten betroffen. Zum Ersten betrifft dies nur die Daten, die die Behörden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gesammelt oder produziert haben. Dies schliesst also die Pflicht der Behörden aus, Daten im Hinblick auf deren Veröffentlichung zu sammeln oder zu organisieren. Zum Zweiten müssen die Daten in digitaler Form gespeichert und in Registern strukturiert worden sein. Daten, die nur in gedruckter Form vorliegen, fallen nicht unter diese Pflicht. Unter den Begriff Register fällt im weiten Sinn jede Art von Struktur, in der ein digitaler Datensatz zusammengefasst wird und in dem eine Suche vorgenommen werden kann. Der Begriff Register weicht vom Begriff Datensammlung im Sinne von Art. 3 Abs. 5 GIDA ab, der lediglich jede Sammlung von personenbezogenen Daten umfasst, die Gegenstand einer manuellen oder automatisierten Bearbeitung ist.

### 3.16.2. Absatz 2

Ein wichtiger Zweck von OGD besteht darin, einen Mehrwert für die Wirtschaft, Forschung und Zivilgesellschaft zu begründen und so Wertschöpfung zu generieren. Abs. 2 legt die spezifischen Modalitäten für offene Daten fest.

Die Veröffentlichung muss in einem offenen Format, im Internet und zur freien Verfügung erfolgen.

Diese Möglichkeit besteht bereits heute über die Plattform [opendata.swiss](https://opendata.swiss), die zur Referenzierung und Publikation von Open Government Data dient. Aus diesem Grund ist für den Moment nicht vorgesehen, dass der Kanton eine eigene Plattform zur Referenzierung von OGD entwickelt.

Die Bereitstellung von Daten muss unentgeltlich sein. Die Daten werden im Hinblick auf eine freie Weiterverwendung zur Verfügung gestellt, weshalb die Behörde keine Bedingungen stellen kann. Bürgerspezifische Dienstleistungen hingegen fallen nicht unter den OGD-Grundsatz und können weiterhin gebührenpflichtig erbracht werden. Damit können kostenintensive Aufbereitungen von Daten zu Publikationszwecken

---

<sup>48</sup> Diese Liste mit 10 Kriterien wurde ursprünglich von der *Sunlight Foundation* erarbeitet, einer unparteiischen Organisation, die sich für Open Government Data einsetzt. Sie wurde im April 2006 mit dem Ziel gegründet, die amerikanische Regierung transparenter zu machen. Sie hat ihre Tätigkeit im September 2020 eingestellt.

vermieden bzw. Gebühreneinnahmen für solche Aufbereitungen beibehalten werden.

Um die Aufgabe der Behörden bei ihrer Digitalisierung nicht noch zu erschweren, setzt das Gesetz keine Frist zur Bereitstellung von Open Government Data. Die Behörden müssen aber dennoch darauf achten, die öffentlichen Daten so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen, da ansonsten der Mehrwert dieser Daten deutlich reduziert wird.

### **3.16.3.Absatz 3**

Der Grundsatz der Datenpublikation (open data by default) ist nicht absolut und die Behörden können wählen, ob sie diese Daten zur Verfügung stellen wollen oder nicht. Abs. 3 definiert weiter allgemein, in welchen zwei Situationen Daten auf keinen Fall veröffentlicht werden dürfen.

Zum Ersten sieht Bst. a vor, dass Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Bekanntgabe gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstösst, namentlich gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

Aus offensichtlichen Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann man nicht davon ausgehen, dass das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung von Daten automatisch über Verbote oder Einschränkungen steht, Daten zu veröffentlichen oder Daten nur unter ganz bestimmten Bedingungen zugänglich zu machen. Angesichts der immer grösseren Bedeutung des Datenschutzes erscheint es sinnvoll, diese Ausnahme in Abs. 3 in Erinnerung zu rufen. Andere Gesetze können eine Ausnahme vorsehen. Beispiele dafür wären Regeln zur Geheimhaltung (Amtsgeheimnis, statistische Geheimhaltung, Steuergeheimnis), aber auch der Schutz des Urheberrechts.

Zum Zweiten sieht Bst. b vor, dass keine Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Bereitstellung unverhältnismässig viele zusätzliche sachliche, personelle oder technische Mittel erfordern würde. Als «Bereitstellung» gelten bereits alle dafür nötigen Vorbereitungsarbeiten. Die Idee dahinter ist die, dass alles «Einfache» geteilt werden soll, ohne den Behörden einen zusätzlichen Aufwand für die Datenaufbereitung aufzubürden. Die Bereitstellung muss mit den vorhandenen internen Ressourcen leicht zu bewerkstelligen sein, namentlich über bereits vorhandenen Budgetkredite oder mit bereits angestelltem Personal. Ist dies nicht der Fall, muss festgehalten werden, dass der Aufwand unverhältnismässig wäre. Das Gleiche gilt, wenn die Daten vorgängig geprüft und eingeschwärzt werden müssen, um personenbezogene Daten zu entfernen.

### **3.16.4.Absatz 4**

Mit der Bereitstellung von Daten besteht in haftungsrechtlicher Hinsicht das Risiko, dass Bürgerinnen und Bürger der Richtigkeit der publizierten Daten vertrauen, aufgrund dessen Dispositionen treffen und dann wegen fehlerhafter Daten einen Schaden erleiden. Haftungsansprüche gestützt auf den Vertrauensgrundsatz setzen voraus, dass die Bürgerin oder der Bürger berechtigterweise der Vertrauensgrundlage vertraut hat. Damit man diese Vertrauensgrundlage für OGD nicht garantieren muss, sieht Abs. 4 ausdrücklich vor, dass die Behörde davon befreit ist, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder andere Merkmale der unter Abs. 1 aufgelisteten Daten zu überprüfen. Sobald personenbezogene Daten betroffen sind, muss selbstverständlich das GIDA eingehalten werden.

### **3.17. Artikel 17 Verantwortlichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten**

#### **3.17.1. Absatz 1**

Analog zum GIDA ruft Abs. 1 in Erinnerung, dass die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen Behörden über den Zweck und die Mittel für die Bearbeitung dieser Daten entscheidet, für die datenschutzspezifischen Aspekte zuständig ist. Nach den Massstäben des Datenschutzes bedeutet dies, dass die Behörde als Verantwortliche für die Datenbearbeitung angesehen wird. Es ist deshalb ihre Aufgabe, auf die Einhaltung der allgemeinen GIDA-Vorschriften und allfällige spezifische Regeln aus anderen sektorspezifischen Erlassen zum Datenschutz zu achten.

#### **3.17.2. Absatz 2**

Abs. 2 betrifft Fälle, in denen zwei oder mehr Behörden gemeinsam personenbezogene Daten bearbeiten, namentlich wenn sie zusammen eine digitale Leistung erbringen. Im Sinne des Datenschutzes sind sie dann gemeinsam für die Bearbeitung verantwortlich.

In einem solchen Fall müssen sich die involvierten Behörden vergewissern, dass ein Erlass, eine Weisung oder eine Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Sie müssen sich insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Rechte der betroffenen Person und ihrer jeweiligen Pflichten einigen. Wenn nichts dergleichen vorgesehen ist, übernehmen die involvierten Behörden in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Verantwortliche für die Datenbearbeitung ein gleichwertiges Mass an Verantwortung.

#### **3.17.3. Absatz 3**

Die unter Abs. 3 vorgesehene Regelung muss von den Behörden veröffentlicht oder zumindest jenen Personen bekannt gegeben werden, die von der Bearbeitung der Personendaten betroffen sind und einen entsprechenden Antrag stellen. Mit der Veröffentlichung der Vorschriften soll die Transparenz der Bearbeitung verbessert und es den betroffenen Personen vereinfacht werden, ihre Rechte durchzusetzen.

### **3.18. Artikel 18 Übrige Verantwortlichkeiten**

#### **3.18.1. Absatz 1**

Behörden müssen zwar in der Lage sein, die Erbringung ihrer physischen Leistung zu gewährleisten; allerdings sind auch diese nicht vor Widrigkeiten gefeit. So waren gewisse Behörden während der Coronapandemie beispielsweise dazu gezwungen, zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Kundenschalter zu schliessen. Allerdings kann auch in der digitalen Welt kein Nullrisiko gewährleistet werden (z. B. Systemprobleme, Stromausfall usw.). Die Behörden können somit nicht garantieren, dass die digitalen Leistungen rund um die Uhr reibungslos funktionieren.

Die gesetzlichen Grundlagen, die im GDD den Rahmen zur Entwicklung von digitalen Diensten festlegen, garantieren keinen fehlerfreien Betrieb der von den Behörden entwickelten IT-Lösungen, was ohnehin unverhältnismässig wäre. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen das entsprechende Risiko tragen; allfällige Betriebsausfälle können nicht als unrechtmässig verursacht betrachtet werden. Art. 18 Abs. 1 Bst. a schreibt somit vor, die Verantwortlichkeit der Behörden im Rahmen

von digitalen Diensten zu beschränken. So haften die Behörden ebenso wenig für allfällige Beeinträchtigungen der Vertraulichkeit oder der Qualität von Daten, welche von ausserhalb ihrer IT-Umgebungen stammen (z. B. Phishing-Angriffe). Die Behörden haben diesbezüglich keinerlei Kontrolle und es ist Aufgabe der Nutzerinnen und Nutzer, sorgfältig auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in der Informatik zu achten.

Vorbehalten sind Fälle von schwerwiegenden Fehlern.

### **3.18.2.Absatz 2**

Abs. 2 behält die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1978 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger<sup>49</sup> vor.

## **3.19. Artikel 19 Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung**

### **3.19.1.Absatz 1**

Für ungeübtere Nutzerinnen und Nutzer kann die Nutzung von Basisdiensten und digitalen Leistungen kompliziert sein. Der Kanton muss deshalb diese Nutzerinnen und Nutzer schulen und unterstützen können. In diesem Zusammenhang sieht Abs. 1 vor, dass der Staatsrat die Schulungs- und Supportmodalitäten für die Basisdienste und die vom Kanton zur Verfügung gestellten gemeinsamen digitalen Leistungen festlegt. Die anderen Behörden (z. B. Gemeindebehörden) kümmern sich ihrerseits um die Schulung und den Support für ihre eigenen digitalen Leistungen. Die Frage der Finanzierung dieser Schulungs- und Supportkosten wird unter Art. 22 Abs. 1 GDD geregelt.

### **3.19.2.Absatz 2**

Aufgrund ihrer prioritären Bedeutung muss regelmässig über die Entwicklung der digitalen Transformation der Verwaltung informiert werden, damit die Öffentlichkeit die Fortschritte verfolgen kann. Der Kanton informiert daher unaufgefordert über seine Aktivitäten in Zusammenhang mit der Umsetzung seiner Strategie «Digitale Dienste der Walliser Behörden» und der Entwicklung der im Rahmen des Implementierungsplans beschlossenen Projekte. Bei der Bekanntgabe dieser Informationen müssen die Grundsätze der Information der Öffentlichkeit eingehalten werden.

### **3.19.3.Absatz 3**

In den letzten Jahren haben sich Ransomware-Angriffe massiv gehäuft, dies nicht nur gegen öffentliche Verwaltungen, sondern auch gegen Unternehmen und Einzelpersonen. Diese Angriffe sind leider oft deshalb erfolgreich, weil die Nutzerinnen und Nutzer Fehler machen. Diese könnten vermieden werden, wenn man das Wissen der Nutzerinnen und Nutzer verbessern würde. Dieser Absatz zielt auf dieses Ziel ab und überträgt dem Kanton die Verantwortung, im Bereich der Sensibilisierung für Cyberrisiken tätig zu werden. Damit ermöglicht er die Erreichung des diesbezüglichen operativen Ziels<sup>50</sup>, das in der Strategie Digitale Dienste der Walliser Behörden verankert ist.

---

<sup>49</sup> SR/VS 170.1

<sup>50</sup> vgl. <https://www.vs.ch/digitale-strategie> >> Operative Schwerpunkte >> Digitale Angebote fördern und ihre Nutzung begleiten

#### **3.19.4.Absatz 4**

Abs. 4 greift die Thematik der Online-Beteiligung auf, die darauf abzielt, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und sie mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien an eine partizipative Regierungsführung heranzuführen. Sein Ziel ist es, den Zugang zur Information und zu den öffentlichen Diensten zu verbessern sowie die Teilhabe bei der Ausarbeitung der öffentlichen Politik zu fördern. Erfolgreiche Themenbeispiele dafür wären die Zuweisung eines Teils des Budgets oder die Gestaltung eines Stadtquartiers.

#### **3.20. Artikel 20 Innovation und Forschung**

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden ergreift der Kanton Massnahmen, um die Innovation und Forschung im Bereich der digitalen Dienste zu unterstützen.

#### **3.21. Artikel 21 Finanzierung der Basisdienste**

##### **3.21.1.Absatz 1**

Abs. 1 sieht vor, dass der Kanton die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Basisdienste übernimmt. Dies umfasst namentlich die Kosten für die Wartung, Anpassung und Weiterentwicklung von Basisdiensten. Daneben trägt der Kanton auch die Kosten für die Schulung und den Support in Zusammenhang mit ihrer Nutzung. Die Schulung der Behörden wäre über Seminare oder Online-Kurse denkbar, während der Support online oder über einen Helpdesk angeboten werden könnte.

Dies ist insofern gerechtfertigt, als dass der Staatsrat festlegt, welche Basisdienste den Behörden zur Verfügung gestellt werden und welche grundlegenden Modalitäten gelten (Art. 6 Abs. 1), aber auch, weil die Behörden zur Nutzung verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 2).

##### **3.21.2.Absatz 2**

Während die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb vom Kanton übernommen werden, muss jede Behörde die Kosten für die Integration der Basisdienste in ihre eigene technische Infrastruktur tragen. Dieser Absatz dient lediglich der Klarstellung, da diese Kosten zur Erbringung ihrer Leistungen gehören.

#### **3.22. Artikel 22 Finanzierung der digitalen Leistungen**

##### **3.22.1.Absatz 1**

Während der Kanton die Basisdienste übernimmt, muss jede Behörde die Leistungen, die sie erbringt, selbst tragen, wie dies bereits heute der Fall ist. Abs. 1 legt fest, dass die Behörden neben den Kosten für die Entwicklung und den Betrieb jener digitalen Leistungen, die sie den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stellen, auch die Kosten für die Schulung und den Support in Zusammenhang mit ihrer Nutzung tragen.

##### **3.22.2.Absatz 2**

Die Finanzierung von gemeinsamen digitalen Leistungen regeln die involvierten Behörden untereinander. Welcher Verteilschlüssel gilt, legen die involvierten Behörden selbst fest. Sie verfügen dabei über einen gewissen Ermessensspielraum (z. B. durch Verankerung in einer Vereinbarung) und können auch die Modalitäten für die spätere Aufnahme weiterer Behörden vorsehen. Was die Finanzierung der

gemeinsamen digitalen Leistungen angeht, die im Implementierungsplan (Art. 10 Abs. 1 Bst. c) aufgelistet sind, kann sich der Kanton daran beteiligen.

### **3.23. Artikel 23 Finanzhilfen**

#### **3.23.1. Absatz 1**

Um den digitalen Wandel der Behörden zu erleichtern, kann der Kanton Finanzhilfen gewähren. Die dafür geltenden Vollzugsbestimmungen legt er in einer Verordnung fest.

Die Finanzhilfen können sowohl an Behörden, als auch an Nutzerinnen und Nutzer oder Private gehen. Der Kanton könnte beispielsweise Subventionen an Stellen überweisen, die Schulungen zur Nutzung von digitalen Diensten für Behörden oder Nutzerinnen und Nutzer anbieten.

Dabei wären nicht nur Subventionen finanzieller Natur denkbar. So kann auch personelle Unterstützung geboten werden. Der Kanton könnte diesbezüglich den Behörden, eine\*n spezialisierte\*n Mitarbeiter\*in zur Verfügung stellen, der oder die diese unterstützt. Wie ein privater Leitungserbringer hätte er in diesem Zusammenhang nur eine Handlungs- und keine Leistungspflicht. Die Behörde, in die der oder die Mitarbeiter\*in entsandt wird, müsste so keine finanziellen Ressourcen für ein Rekrutierungsverfahren aufwenden.

#### **3.23.2. Absatz 2**

Die Subventionen, die der Kanton auszahlen kann, bilden Gegenstand von Leistungsaufträgen, in denen namentlich die Höhe der finanziellen Hilfen, die Art der Beiträge, die zu erfüllenden Anforderungen und die zu erbringende Leistungen festgehalten werden.

#### **3.23.3. Absatz 3**

Abs. 3 präzisiert, dass die Anwendung der kantonalen Bestimmungen in Sachen Subventionen, insbesondere die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995<sup>51</sup>, vorbehalten bleibt.

### **3.24. Artikel 24 Grundsätze**

#### **3.24.1. Absatz 1**

Was die Gebühren anbelangt, darf die Nutzung von digitalen Diensten für die Nutzerinnen und Nutzer nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Es ist damit nicht möglich, für die digitale Version einer Leistung eine zusätzliche Gebühr zu erheben. Wie Art. 24 Abs. 1 in Erinnerung ruft, kann für die Erbringung einer Leistung jedoch immer eine Gebühr erhoben werden. Diese Gebühren sind jedoch bereits in anderen Spezialgesetzen festgelegt.

#### **3.24.2. Absatz 2**

Gewisse Spezialgesetze können vom Grundsatz nach Abs. 1 abweichen, was unter Abs. 2 festgehalten wird.

---

<sup>51</sup> SR/VS 616.1

### **3.24.3.Absatz 3**

Auch wenn der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt, können die Behörden für jene Fälle eine Gebühr vorsehen, in denen eine bestimmte Kategorie von Nutzerinnen und Nutzern Zugang zu besonderen Leistungen hat, die für die Behörden mit Kosten verbunden wären. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn alle Walliser Notarinnen und Notare umfassenden Zugang zum Grundbuch hätten.

## **3.25. Artikel 25 Ausführungsbestimmungen**

### **3.25.1.Absatz 1**

Nach Art. 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>52</sup> erlässt der Staatsrat die zur Anwendung kantonaler Gesetze und Dekrete notwendigen Bestimmungen in Reglementsform. Nach Art. 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung kann ein Gesetz dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt; dies sofern sich die Delegation auf einen bestimmten Bereich bezieht.

Art. 25 Abs. 1 sieht ausdrücklich vor, dass der Staatsrat auf dem Reglementsweg den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung der Basisdienste erlässt. Der dem Staatsrat gewährte Ermessensspielraum lässt sich dadurch begründen, dass im digitalen Bereich extrem schnell technische Fortschritte gemacht werden. Der Staatsrat muss die rechtlichen Vorgaben entsprechend rasch anpassen können. Er erlässt diese Vorgaben etwa in je einem Reglement für jeden einzelnen Basisdienst oder in einem Reglement für mehrere Basisdienste zusammen.

Die Hinzufügung von Basisdiensten, die nicht im GDD aufgeführt sind (Art. 6 Abs. 3 Bst. e) erfolgt in einer Verordnung (vgl. Abs. 2).

### **3.25.2.Absatz 2**

Abs. 2 sieht vor, dass der Staatsrat die zum Vollzug des GDD notwendigen Vorschriften auf dem Verordnungsweg erlässt. Art. 25 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Auf dem Verordnungsweg zu regeln sind beispielsweise die Bestimmungen zur Erweiterung des Geltungsbereichs des GDD (Art. 3 Abs. 2), die Ausnahmen von der Nutzung digitaler Dienstleistungen mit gängigen technologischen Mitteln (Art. 5 Abs. 3), die Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung digitaler Dienstleistungen (Art. 7 Abs. 2), die Funktionsweise des strategischen Leitungsausschusses (Art. 10 Abs. 1 Bst. g) oder die Einzelheiten zur Meldepflicht bei Cyberangriffen (Art. 14 Abs. 3).

## **3.26. Artikel 26 Referendum und Inkrafttreten**

Nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert neunzig Tagen ab deren Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen, dass Gesetze der Volksabstimmung unterbreitet werden. Dieses verfassungsmässige Referendumsrecht wird in Art. 26 GDD aufgegriffen. Gleichzeitig wird der Staatsrat damit beauftragt, das Inkrafttreten dieses Gesetzes festzulegen.

---

<sup>52</sup> SR/VS 101.1

## 4. Auswirkungen

### 4.1. Auswirkungen Finanzen

Das GDD verfolgt das Ziel, die Eigeninvestitionen der Walliser Behörden zu senken, indem technische Lösungen wo immer möglich gemeinsam genutzt werden. Die nachfolgende Übersichtstabelle illustriert, wie die Finanzierung der von Art. 21 und 22 GDD vorgesehenen Basisdienste und gemeinsame digitale Leistungen aufgeteilt wird:

	Basisdienste	Gemeinsame digitale Leistungen	Digitale Leistungen
<b>Entwicklung</b>	Kanton	70 / 30, verhandelbar	Jede Behörde
<b>Betrieb (Bereitstellung)</b>	Kanton	70 / 30, verhandelbar	Jede Behörde
<b>Integration</b>	Jede Behörde	Jede Behörde	Jede Behörde
<b>Wartung</b>	Kanton	70 / 30, verhandelbar	Jede Behörde
<b>Nutzung</b>	Kanton	70 / 30, verhandelbar	Jede Behörde
<b>Helpdesk / Schulung</b>	Kanton	70 / 30, verhandelbar	Jede Behörde

In der Strategie «Digitale Dienste der Walliser Behörden» ist die Umsetzung der **Basisdienste** innerhalb eines Zeitrahmens von vier Jahren (2023-2026) vorgesehen. Dabei übernimmt der Kanton die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Basisdienste, was namentlich die Kosten für die Wartung, Anpassung und Weiterentwicklung sowie für die Schulung und den Support beinhaltet. Die Behörden müssen ihrerseits die Kosten für die Integration der Basisdienste in ihre eigene technische Infrastruktur übernehmen. Die Investitionskosten für die Einrichtung der Basisdienste müssen durch zusätzliche Budgets gedeckt werden, die die Dienststelle für die digitale Verwaltung für die Beschaffung und für die Aufträge zur Integration und die KDI für die Verwaltung und Erweiterung der Infrastruktur (Server, Datenbank) erhalten. Die Betriebsbudgets der beiden Dienststellen müssten ebenfalls angepasst werden, nachdem die Dienststelle für die digitale Verwaltung die Kosten für die Wartung und Weiterentwicklung sowie die direkten Nutzungskosten (z. B. elektronische Signaturen oder Identitätsnachweis) zu tragen hat und die KDI ihrerseits die Kosten für den Betrieb der Basisdienste übernimmt.

Was die **gemeinsamen digitalen Leistungen** angeht, die jährlich vom Staatsrat via Implementierungsplan (Art. 8 Abs. 2 und 10 Abs. 1 Bst. c GDD) genehmigt werden, sieht Art. 22 Abs. 2 GDD vor, dass der Kanton sich mit Ausnahme der Kosten für die Integration an den Kosten beteiligen kann. Auch wenn in anderen Bereichen eine Aufteilung von 70% Kanton / 30% Gemeinden angewandt wird, können diese Prozentsätze je nach Eigeninteressen der Parteien nach oben oder unten korrigiert werden. Für jede geplante gemeinsame digitale Leistung ist demnach eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und den übrigen involvierten Parteien abzuschliessen, welche den Verteilschlüssel festlegt.

Die Kosten für **andere digitale Leistungen** müssen vollumfänglich von der betreffenden Behörde oder den Behördenverbänden gedeckt werden.

Eine Bestandesaufnahme der Fachprojekte in Sachen E-Government beim Staat Wallis hat den Finanzierungsbedarf im Mai 2020 auf rund CHF 225 Millionen geschätzt. Darunter fallen beispielsweise die Projekte zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches (eGB) oder zur elektronischen Verwaltung der Baugesuche (eConstruction). Die Finanzierung gewisser Fachprojekte konnte bereits über dienststelleninterne Budgets oder in einigen Fällen auch über den Verpflichtungskredit im Rahmen der Informatikstrategie 2015-2024 sichergestellt werden, wie dies in der zweiten Phase der Strategie vorgesehen ist. In Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie über die digitalen Dienste und im Besonderen im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Behördenleistungen<sup>53</sup> wird dem Grossen Rat bis im Frühling 2024 ein Portfolio mit bereichsübergreifenden IT-Projekten unterbreitet und ein entsprechender Verpflichtungskredit beantragt. Die übrigen Projekte müssen von den jeweiligen (geschäftsseitigen) Dienststellen selbst finanziert werden. Diese Projekte durchlaufen den bestehenden Bewertungs- und Priorisierungsprozess, der die Planung der nötigen fachlichen und technischen Ressourcen möglich macht. Wie bei den Basisdiensten führt jede neue digitale Leistung mit grösster Wahrscheinlichkeit zu einer Aufstockung der mit der IT-Infrastruktur verbundenen Mittel, wobei es nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, Systeme ausser Betrieb zu nehmen. Es läuft also logischerweise auf eine Erhöhung der Betriebskosten für die Infrastrukturen hinaus, die sich durch den Digitalisierungsanspruch des Kantons rechtfertigt.

#### **4.2. Auswirkungen Personal und Organisation**

Die Strategie «Digitale Dienste der Walliser Behörden» und das GDD möchten den digitalen Kanal als reguläre Art der Interaktion etablieren. Für den öffentlichen Dienst geht es nicht nur darum, ihre Leistungen in die digitale Welt zu übertragen, sondern in diesem Zusammenhang auch gleich ihre Arbeitsabläufe und ihre Funktionsweise zu überdenken. Die Aufgabe, diesen Transformationsprozess zu begleiten, sollte der Dienststelle für Personalmanagement übertragen werden, wofür zusätzliches Personal vorgesehen werden muss. Die Automatisierung gewisser Tätigkeiten könnte langfristig zu einem kleineren Personalbedarf in diesen Bereichen führen, erfordert gleichzeitig aber auch die Einstellung von höher qualifiziertem Personal.

Das GDD sieht die Bereitstellung von Basisdiensten für alle Behörden als Ganzes vor. Diese Bereitstellung hat Priorität, da sie die Voraussetzung für die Entwicklung von digitalen Leistungen ist. Diese Aufgabe wird von einem Programmverantwortlichen übernommen, der im Juli 2022 bei der Dienststelle für die digitale Verwaltung ernannt wurde und eng mit dem Betriebsarchitekten der KDI zusammenarbeitet. Will man eine konsequente Implementierung dieser Basisdienste in die kantonale Infrastruktur sowie die Verfügbarkeit und Sicherheit der Infrastruktur sicherstellen, wird es zwingend notwendig sein, die KDI mit den nötigen Ressourcen auszustatten. Wie umfassend diese ausfallen, wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, sobald die Technologien in Zusammenhang mit den Basisdiensten definiert worden sind. Die Bereitstellung neuer Leistungen für Behörden, Betriebe und Bevölkerung wird de facto zu höheren Anforderungen an die Verfügbarkeit und Sicherheit dieser Leistungen führen. In diesem

---

<sup>53</sup> vgl. <https://www.vs.ch/digitale-strategie> >> Operative Schwerpunkte >> Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen durch die Entwicklung gemeinsamer Leistungen verankern und ausbauen

Zusammenhang müssen die Grösse und die Zusammensetzung der technischen Teams, insbesondere im Hinblick auf die Redundanz, den Pikettdienst, die Überwachung und Sicherheit, überprüft werden. Für die Infrastrukturen kann über einen Zeitraum von 8 Jahren mit mehr als zehn zusätzlichen VZE gerechnet werden. Zur Verstärkung der Sicherheit und für die permanente Überwachung (mittels automatisierter Tests) der Funktionsfähigkeit der Online-Leistungen, die für die Bevölkerung und die Unternehmen bereitgestellt werden, sind mindestens zwei weitere VZE nötig.

Daneben will das GDD die Bereitstellung von öffentlichen Leistungen über den digitalen Kanal unterstützen, insbesondere jene Leistungen, die mehrere Behörden miteinander verknüpfen. In diesem Kontext wird der DDV die Aufgabe zukommen, die kantonalen Dienststellen bei den Initialisierungs- und Umsetzungsphasen der im Implementierungsplan festgelegten Leistungen zu unterstützen, während sich die KDI um die Planungs- und Ausführungsphasen kümmert. Welchen Bedarf an *Business Analysts* und *Delivery Managers* die DDV hat und wie viele technische Projektleiter, Ingenieure oder andere Funktionen die KDI benötigt, muss beim Verfassen des Implementierungsplans eruiert und festgelegt werden. Die Erfahrung anderer Kantone in Sachen Projektmanagement zeigt aber, dass mindestens vier VZE bei der DDV und fünf VZE bei der KDI nötig sein werden, um den Aufwand in Zusammenhang mit diesen Digitalisierungsprojekten zu bewältigen.

Was die Datenverwaltung angeht, wird ebenfalls zusätzliches Personal beim Staatsarchiv Wallis und der KDI nötig sein.

Die für den Support der Nutzerinnen und Nutzer nötigen Ressourcen werden die Ressourcen der KDI ergänzen, wobei die Organisationsform noch zu bestimmen bleibt. Es ist nicht geplant, diese Ressourcen intern bereit zu stellen, sondern diese Aufgabe eher in Form eines Mandats an einen externen Partner zu delegieren. Dadurch stellt man eine grössere Flexibilität in Sachen Ressourcenzuteilung sicher. Zu rechnen ist dabei mit einer schrittweisen Erhöhung des Helpdesks-Aufwands um 40%. Der jüngste Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise sieht überdies vor, den Kantonen die Verantwortung, Unterstützung für die Ausstellung und den Einsatz der E-ID zu übertragen (Art. 8 VE-BGEID). Da der Umfang dieser neuen Aufgabe noch nicht klar definiert ist, muss der Arbeitsaufwand bei der Bekanntgabe des Gesetzes evaluiert werden.

Und schliesslich sieht das GDD die Einrichtung eines strategischen Leitungsausschusses vor, der vom Staatsrat ernannt wird. In Zusammenhang mit dem Ausschuss sind nur fürs Sekretariat personelle Ressourcen nötig. Das gleiche gilt für die Begleitung der interinstitutionellen Arbeitsgruppen, die der Ausschuss auf Beschluss einsetzen kann. Diese Aufgaben, sowie die in der Strategie vorgesehenen Kommunikationsaufgaben, werden auf die Ressourcen der DDV<sup>54</sup> aufgeteilt, die ihr Personal ebenfalls aufstocken werden muss (+ 1 VZE).

### **4.3. Auswirkungen Behörden**

Mittel- und langfristig werden die Walliser Behörden dank dem Ausbau der digitalen Dienste von einer grösseren Effizienz, verbesserten Arbeitsabläufen und einfacheren Interaktionen profitieren können.

---

<sup>54</sup> Es ist möglich, dass von Fall zu Fall und je nach Art der eingerichteten Arbeitsgruppe auch die Ressourcen der KDI in Anspruch genommen werden.

Indem der Staat die Entwicklung der Basisdienste sicherstellt, beschränkt er die diesbezüglichen Investitionen der Walliser Behörden wesentlich (mit Ausnahme der Integrationskosten). Die für die Walliser Behörden anfallenden Kosten beschränken sich hauptsächlich auf die Entwicklung von digitalen Leistungen und gemeinsamen digitalen Leistungen.

#### **4.4. Auswirkungen Wirtschaft und Unternehmen**

Mit der Entwicklung von digitalen Behördendiensten erhalten die Unternehmen neben den bisherigen Kanälen eine Alternative, die von den Walliser Behörden erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die vom Staat in Zusammenhang mit dem digitalen Wandel innerhalb der Verwaltung getätigten Investitionen sind allerdings für verschiedene Kategorien von Nutzern an eine Gegenleistung geknüpft. Art. 7 Abs. 2 Bst. b und c GDD verpflichtet juristische und natürliche Personen, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mit den Behörden in Kontakt stehen, zur Nutzung der bestehenden digitalen Leistungen.

#### **4.5. Auswirkungen Bevölkerung**

Mit der Entwicklung von digitalen Behördendiensten erhält die Bevölkerung neben den bisherigen Kanälen eine Alternative, die von den Walliser Behörden erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Diese digitalen Leistungen werden insbesondere dazu beitragen, zeitraubende und -gebundene Schalterbesuche überflüssig zu machen. Abgesehen vom persönlichen Konto, das im gemeinsamen Portal erstellt werden muss, und der Zuweisung einer digitalen Identität, erfordert die Nutzung einer digitalen Leistung durch die Einwohnerinnen und Einwohner keine weitere besondere Massnahme.